



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Gendarmerie im Paradeschritt

Den Abschluß des diesjährigen Gendarmertage-
denktages, der in Wien gemeinsam mit der Über-
gabe des neuen Helmes an das niederösterreich. Lan-
desgendarmeriekommando festlich begangen
wurde, bildete ein Defilee von ausgerückten
Gendarmereformationen vor dem Bundesminister
für Inneres und den erschienenen Ehrengästen.
Die stramme Haltung und Disziplin der Gen-
darmen fand ungeteiltes Lob aller Teilnehmer
dieser Festlichkeit.



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

AUS DEM INHALT:

S. 3: Karpisek: Identifizierung von Abschiedsbriefen — S. 5: Hattinger: Noch einmal der Fall Engleder — S. 6: Lang: Mauskanäle als Brandursachen — S. 8: Löschnig: Elektrische Unfälle durch Bildung von Spannungstrichtern an Erdschlußstellen — S. 9: Wolf: Blitzschutzanlagen — S. 10: Dr. Neumaier: Der Mordbrand aus dem Gesichtswinkel des ärztlichen Sachverständigen — S. 12: Oberstger. Entscheidungen — S. 13: Gatterwe: Die Straße ist keine Rennbahn! — S. 14: Böckl: Index zur neuen Kanzleivorschrift — S. 15: Neckam: Folgeschwerer Unfall in der Landwirtschaft — S. 16: Gaisbauer: Der Radfahrer im Straßenverkehr — S. 18: Humer: Schützt die Pflanzen! — S. 20: Dr. Krehan: Die Bedeutung des Irrtums bei Verkehrsdelikten — S. 21: Bücherecke — S. 22: Feistl: Brandkatastrophe in Schladming — S. 23: Colombo: Gendarmeriegedenktag 1957 in Graz — S. 24: „Schwarzfahren“ - Betrug oder Prellerei?



Krim.-Revierinspektor KARL KARPISEK

Identifizierung von Abschiedsbriefen

Wenn bei Vorliegen eines bedenklichen Selbstmordes ein Abschiedsbrief vorgefunden wird, muß dieser selbstverständlich durch einen Schriftsachverständigen auf seine Echtheit überprüft werden. Doch sollte man auch dann diese Überprüfung durchführen, wenn durch den Obduktionsbefund des Gerichtsmediziners in Verbindung mit dem kriminalpolizeilichen Erhebungsergebnis feststünde, daß es sich um einen Selbstmord handelt, denn es ist kriminalistisch immer geboten, alles Für und Wider zu erheben, sich jedes Indizes zu bedienen und auf keines freiwillig zu verzichten.

In den meisten Fällen wird wohl Selbstmord vorliegen und der Abschiedsbrief von der Hand des Toten herrühren. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß zu den vom Selbstmörder stammenden Abschiedszeilen nachträglich durch fremde Hand etwas hinzugeschrieben oder in den Text eingefügt worden ist (zum Beispiel eine letztwillige Verfügung) oder daß wohl Selbstmord vorliegt, aber ein zur Gänze gefälschter Abschiedsbrief unterschoben wurde (wenn zum Beispiel Interesse bestünde, auf ein anderes Motiv hinzulenken) oder daß ein Tötungsdelikt vorliegt und falsche Abschiedszeilen hinterlegt worden sind, um einen Selbstmord vorzutäuschen. Diese Möglichkeiten hat der Schriftsachverständige in jedem Einzelfalle zu bedenken.

Schriftidentifizierungen solcher Art gestalten sich oft schwierig. Echte Abschiedsbriefe werden zumeist in großer innerer Erregung niedergeschrieben. Dieser Zustand vermag natürlich eine beträchtliche Veränderung der Schrift zu bewirken. Das um so mehr, als Selbstmörder meist innerlich ungefestigt sind und ihre Handschrift schon unter normalen Umständen oft übergroße Schwankungen im Gesamtbild und in den einzelnen Elementen zeigt.

Graphische Merkmale entweder seelischer Verkrampftheit (Winkeligkeit, Steilheit bis Linksschrägheit, starker Druck und anderes) oder — was viel häufiger der Fall ist — sonstiger übergroßer Erregtheit und innerer „Getriebenheit“ (starke Unregelmäßigkeit, Unrhythmischheit, Ungeordnetheit, Hingeschleudertheit und anderes), die in der normalen Schrift nur in gemilderter Form auftreten

oder überhaupt fehlen, finden sich in Abschiedsbriefen fast immer.

Darüber hinaus wirken sich in der Schrift häufig auch noch folgende Umstände aus:

Mancher Lebensmüde trinkt sich „Mut“ an, bevor er zur Tatausführung schreitet und schreibt im betrunkenen Zustand den Abschiedsbrief nieder.

Andere stehen bereits unter Gifteinwirkung (Tabletten, Leuchtgas usw.), wenn sie die Abschiedszeilen fertigen.

Oft führen auch schwere körperliche Krankheit, ein Nervenleiden oder geistige Zerrüttung zum Selbstmord.

Solche Umstände bewirken meist eine noch größere Veränderung der Schrift, insbesondere des Strich- und Bewegungsbildes. Tremor (Verzitterung), Ataxie (ungewollte ruckartige Bewegungsänderung) und sonstige Koordinationsstörungen treten auf, die Schreibimpulse werden manchmal sehr kurz oder im Verlauf des Briefes immer kürzer, häufig finden Verschreibungen statt; das Schreibwerkzeug kann in manchen Fällen kaum mehr gehalten und nur kraftlos geführt werden. Laien, zumeist Verwandte des Toten, lassen sich davon oft täuschen. Sie weisen auf die manchmal beträchtlichen Unterschiede zwischen der ihnen bekannten Schrift des Selbstmörders und dem Abschiedsbrief hin und bezweifeln dessen Echtheit.

Da andererseits einzelne der beschriebenen Besonderheiten, hauptsächlich leichte Verzitterungen und Ataxie, als Merkmale bekannt sind, die unter Umständen auf das Vorliegen einer Fälschung hinweisen (hervorgerufen durch die meist langsame, mühevoll und daher nicht so zügige Ausführung der Nachbildung), ist es auch für den Sachverständigen nicht immer leicht zu unterscheiden, ob im speziellen Fall tatsächlich eine Fälschung vorliegt oder diese Merkmale nur außergewöhnlicher Erregtheit, einer Krankheit, Geistesstörung, Intoxikation oder sonstigem zuzuschreiben sind.

Man wird immer dann annehmen können, daß der Abschiedsbrief echt sei, wenn — sofern auch die übrigen graphischen Eigenheiten der zu vergleichenden Schriften charakteristische Übereinstimmungen zeigen — Tremor,

2. Sonderaktion für Angehörige der Gendarmerie

Allen Angehörigen der Gendarmerie und deren Familien bietet sich bis zum 25. August 1957 die Möglichkeit, ihre alte Uhr, auch wenn sie nicht mehr funktioniert, mit S 150.— in Zahlung für eine Schweizer

National Watch Kalender-Automatik zu geben

Das abgebildete Modell ist in folgenden Ausführungen prompt lieferbar:

1. Chromgehäuse, Stahlboden, weißes Zifferblatt S 750.—
2. Goldauflagegehäuse, Stahlboden, weißes Zifferblatt S 780.—
3. Goldauflagegehäuse, Stahlboden, schwarzes Zifferblatt S 780.—
4. 18 Karat Goldgehäuse, Goldzeiger, Goldzahlen, versilbertes Zifferblatt
Sonderausführung mit Luxussetui S 2.500

Sämtliche Preise beinhalten ein erstklassiges Lederband und Geschenksetui!

Die Lieferung erfolgt nach Einsendung einer alten Uhr postwendend durch Nachnahme des Restbetrages. Auf Wunsch werden 3 Monatsraten gewährt, wobei die 1. Rate bei Lieferung zahlbar ist

Sämtliche Zuschriften und Sendungen sind zu richten an:

Fa. JOSEF WEISER Generalvertretung der „National Watch“

Wien III, Zaunergasse 3 (Haus des Branntweinmonopols)
Telephon 72 42 16 Fernschreiber 1552 Telegramm SORAGEN



- Technische Einzelheiten:
- Automatischer Aufzug
 - Automatische Tagesanzeige
 - Wasserdichtes Gehäuse
 - Incabloc-Stoßsicherung
 - Nivaflex-Aufzugsfeder
 - Antimagnetisches Werk
 - Bruchsicheres Glas
 - 21steiniges Vollankerwerk
 - 36 Stunden Gangreserve
 - Großer Sekundenzeiger
 - Leuchtzahlen, Datulupe
 - 1 Jahr Garantie

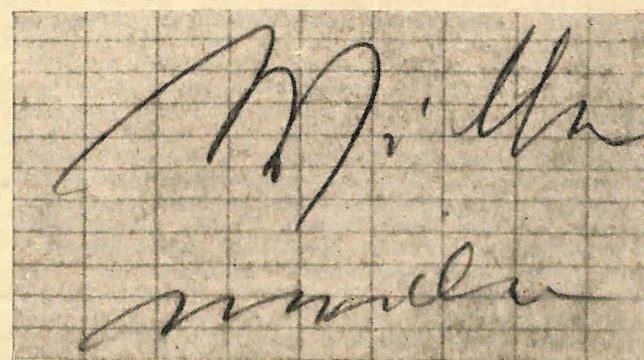


Abb. 1: Wörter aus einem Abschiedsbrief

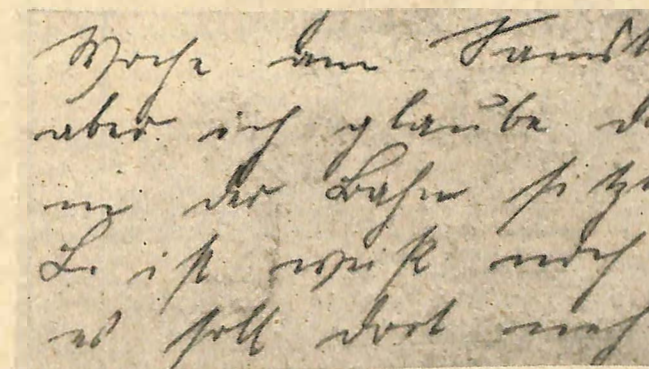


Abb. 2: Vergleichsschrift des Toten zu Abb. 1

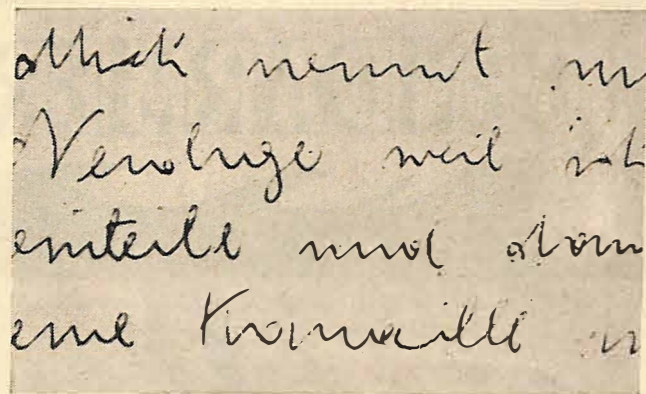


Abb. 3: Teil des Abschiedsbriefes einer Selbstmörderin (Leuchtgas)

Ataxie oder sonstige pathologische Merkmale sich in gleicher Art, Lage und Stärke, sowohl im Abschiedsbrief als auch in den aus jüngster Zeit stammenden Schriftproben des Toten finden. Gerade solche Schreibstörungen können oft besonders beweiskräftig sein.

Wirken sich in der Schrift des Abschiedsbriefes Leiden oder eine Geistesstörung aus, die bereits längere Zeit andauerten, werden geeignete Vergleichsschriften uns schwerer zu beschaffen und daher ein Identitätsnachweis leichter zu führen sein. Ansonsten ist zwar eine unter gleichen oder ähnlichen außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel im betrunkenen Zustand) entstandene Schriftprobe des Toten kaum zu erlangen, doch wird durch gründliche Untersuchungen in den meisten Fällen die Echtheit auch dieser Abschiedsbriefe zu beweisen sein; denn obzwar Berauschte oder sonst im Zustand der Benommenheit oder in außergewöhnlicher Erregung befindliche Personen veränderte Schriftbilder zu produzieren pflegen: im Urgrund der Schrift, in den feineren und intimeren Details, finden sich doch fast immer genügend Ansätze charakteristischer Bewegungsablaufesgesetzmäßigkeit und individueller Formenausgestaltung.

Abb. 1 zeigt zwei Wörter aus einem vier Schreibseiten umfassenden Abschiedsbrief. Der Text dieses Schreibens ist ziemlich wirr, einige Ausbesserungen und Ver-schreibungen kommen vor. Es ist nicht bekannt, ob diese Zeilen unter Gift- oder Alkoholeinwirkung niedergeschrieben wurden (eindeutig weiß man das fast nie) oder ob sonstige erwähnenswerte Umstände bei der Niederschrift vorlagen. Abb. 2 zeigt die Vergleichsschrift des Toten (Teil eines Briefes, der allerdings schon um einige Jahre älter ist). Vergleicht man diese Schriften miteinander, fällt die gesteigerte Motorik im Abschiedsbrief auf. Die Schrift ist hier schneller, in den Bewegungsübergängen abgeschliffener, größer, rechtsläufiger usw. als die Vergleichsschrift. Es zeigen sich also für den Laien nicht unwesent-

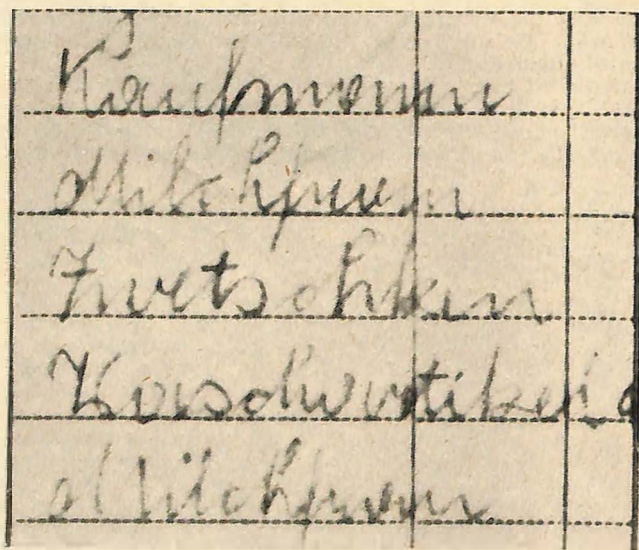


Abb. 4: Vergleichsschrift zu Abb. 3

liche Verschiedenheiten. Dennoch ist an der Echtheit des Abschiedsbriefes nicht zu zweifeln; denn es lassen sich keine Fälschungsmerkmale, wie Spuren einer Vorzeichnung, Pausung, Vorgravierung und dergleichen, feststellen, die Schrift ist vielmehr unverstellt hingeschleudert und weist mit der Vergleichsschrift wesentliche Uebereinstimmungen auf. So in den meisten allgemeinen graphischen Merkmalen, die sich in der fraglichen Schrift nur in gesteigerter Form finden. Die Bewegungseigenheiten sind bei beiden Schriften dieselben (siehe zum Beispiel die übereinstimmenden Unterbrechungen nach den Oberzeichenbuchstaben oder den kleinen rückläufigen Haken am Anstrich von „mein“ — das ist das untenstehende Wort — der fraglichen Schrift und „neh...“ der Vergleichsschrift). Darüber hinaus weisen diese Schriften auch im speziellen Buchstabenbau charakteristische Uebereinstimmungen auf (zum Beispiel bei den Buchstaben „W“ und „e“ in „Wille“ — „Woche“). Die dem Laien ins Auge springenden Abweichungen sind nur situationsbedingt. Der außergewöhnliche innere Zustand des Schreibers unmittelbar vor der Tatausführung und vielleicht auch noch andere, uns nicht näher bekannte Umstände, kommen in der Schrift seines Abschiedsbriefes mit zum Ausdruck.

Ebenso ist die Schrift von Abb. 3 (Teil eines Abschiedsbriefes, Leuchtgastod) viel unregelmäßiger, in den Bewegungsübergängen abgeschliffener und weniger schulmäßig als die aus nicht allzu lange davorliegender Zeit stammende Vergleichsschrift Abb. 4. Erstere wurde wesentlich schneller niedergeschrieben. Wenn die Selbstmörderin nicht schon unter Gifteinwirkung stand (gegen Ende des Schreibens treten einzelne Merkmale auf, die darauf hindeuten), wurde sie doch jedenfalls bei der Nie-

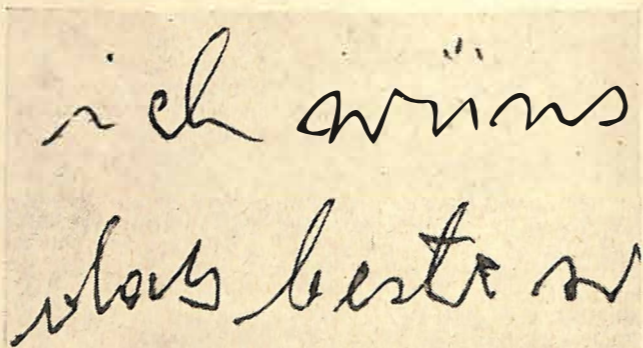


Abb. 5: Zeilen eines Abschiedsbriefes

derschrift des Abschiedsbriefes von starken Emotionen beherrscht. Auch hier besteht kein Zweifel über die Echtheit der hinterlassenen Zeilen. Abgesehen von einzelnen Uebereinstimmungen im Buchstaben (zum Beispiel „M“ von „Mich“, erstes Wort von Abb. 3, und „Milchfrau“, Abb. 4; „K“ von „Kanaille“, Abb. 3, letzte Zeile, und „Kaufmann“, Abb. 4) findet sich die (unausgeprägte) Bindungsform der in Frage stehenden Schrift zumindest ansatzmäßig vorgebildet in der Vergleichsschrift (siehe das Schluß-„u“ des letzten Wortes von Abb. 4). Hier ist keine entwicklungswidrige Verschiedenheit zu bemerken. Auch weitere Uebereinstimmungen zeigen sich zwischen diesen Schriften in den Formungs- und Bewegungsimpulsen, auf die näher einzugehen zu weit führen würde. Nur auf eine einzige charakteristische Eigenheit sei noch hingewiesen: Das „h“ ist in der Vergleichsschrift ohne oder mit verkümmertem Oberschlinge geschrieben, doch der Eindruck einer voll entwickelten Oberschlinge entsteht dennoch: weil jeweils nachträglich ein Bogen an den mittellangen Abstrich hinzugehängt wurde. Auch im Abschiedsbrief zeigt der Buchstabe „h“ Oberschlingenverkümmern und auch hier, in dieser mehr hingeschleuderten Schrift, ist zumeist diese Schlingenkorrektur — allerdings nur in Form eines kleinen, flüchtig hinzugefügten Strichs — zu bemerken (so in „Mich“, erstes Wort).

Abb. 5 (Teil eines Abschiedsbriefes) und Abb. 6 (Vergleichsschrift aus unmittelbar davorliegender Zeit) sind ebenfalls ein gutes Beispiel dafür, wie sehr eine Schrift durch große innere Erregung beeinflusst wird und wie sie dennoch in den feinen Details und in der charakteristischen Bewegungsführung — von unwesentlichen

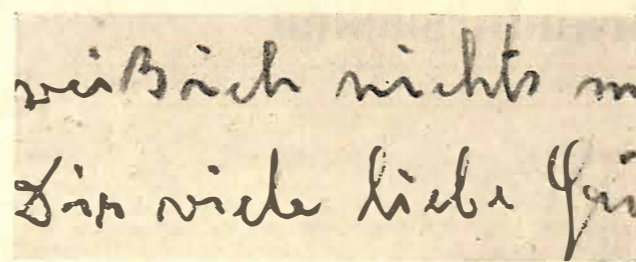


Abb. 6: Vergleichsschrift aus unmittelbar davorliegender Zeit

Aeußerlichkeiten abgesehen — unverändert bleibt. Die Schrift von Abb. 6 ist wohl im rhythmischen Ablauf ungestörter als die der Abb. 5, sie ist auch kleiner und steiler als diese, doch beide Schriften unterliegen ein und denselben Form- und Bewegungsablaufesgesetzmäßigkeiten. Man vergleiche zum Beispiel das Wort „ich“ der beiden Briefe miteinander. Der Buchstabe „i“ ist übereinstimmend aus einer fast liegenden Wellenlinie mit einem Punkt gebildet, zwischen diesem und dem nachfolgenden Buchstaben findet sich eine weite Unterbrechung und das „h“ zeigt die kurzbuchstabenhohe Bewegung etwas verschliffen. Daneben finden sich noch andere Uebereinstimmungen. Unerklärliche Abweichungen sind hingegen nicht festzustellen. Da die Abschiedszeilen außerdem frei von Merkmalen einer Verstellung oder Fälschung sind, sind sie echt.

In vielen Fällen, in denen der Sachverständige zweifelsfrei die Echtheit des Abschiedsbriefes bestätigt, glaubt der Laie an eine Fälschung, weil er die schriftverändernden Faktoren nicht richtig kennt und sie daher auch nicht entsprechend zu berücksichtigen vermag.

Und nun zu den Fälschungen:

Was über das Wesen, die Untersuchungsmethoden und Erkennungsmöglichkeiten von Fälschungen oder Verfälschungen im allgemeinen zu sagen ist und bereits andernorts oftmals und ausführlich gesagt wurde, gilt auch bezüglich gefälschter oder verfälschter Abschiedsbriefe. Daher soll im einzelnen nicht näher darauf eingegangen werden. Kurze Hinweise dürften hier genügen:

Eine durch fremde Hand zum Zwecke der Verfälschung ausgeführte Hinzufügung zu einem Abschiedsbrief läßt sich in manchen Fällen daran erkennen, daß sie entweder mit einem anderen Schreibinstrument (zum Beispiel Spitz- anstatt Rundfeder; Untersuchung des Strichbildes im Mikroskop) oder einem anderen Schreibmittel (zum Beispiel Eisengallustinte an Stelle von Anilintinte; Anwendung chemischer Reagenzien) getätigt wurde als der ursprüngliche Text.

Oder: einzelne Striche der Hinzufügung kreuzen sich mit solchen des Urtextes und liegen über diesen, obwohl sie dem normalen Schreibverlauf nach darunter liegen müßten (mikroskopische Untersuchung der Strichkreuzungsstellen).

Oder: die Hinzufügung wurde nach Faltung des Papiere geschrieben, der Originaltext hingegen vorher (mikroskopische Untersuchung der Kreuzungsstellen von Strich und Papierfalte).

Oder: die Hinzufügung wurde wesentlich später niedergeschrieben als der eigentliche Abschiedsbrief (Tintenaltersbestimmung).

Oder: die Hinzufügung paßt nicht zur übrigen Textanordnung. Sie wurde zum Beispiel zwischen zwei Zeilen des Originaltextes oder zwischen die letzte Zeile und die Unterschrift unnatürlich hineingepreßt.

Vor allem aber: der Fälscher ist selbstverständlich bestrebt, die Hinzufügung dem übrigen Schriftcharakter ziemlich genau anzupassen, doch gelingt das in den allerwenigsten Fällen. Die äußeren Schriftformen werden wohl häufig halbwegs getroffen, doch werden diese Formen durch andere (meist vor allem langsamere) Bewegungen erzeugt als in der echten Schrift und aus dieser Unstimmigkeit erkennt der Sachverständige zumeist die Fälschung.

Ein zur Gänze gefälschter Abschiedsbrief wird in der Regel durch Pausen oder freihändiges Nachahmen der echten Handschrift ausgeführt.

An Pausungsprodukten zeigen sich oft bei mikroskopischer Betrachtung Spuren einer Blau- oder Kohlepapierverwendung oder Spuren einer Vorzeichnung oder Vorgravierung.

Oder: die einzelnen Wörter des Textes sind aus verschiedenen echten Schriftstücken — deren zeitliche Niederschrift oft weit auseinanderlag und die häufig unter sehr verschiedenen äußeren und inneren Umständen zustande kamen — entnommen bzw. abgepaust, und es zeigen sich daher im gefälschten Brief unnatürlich große Schwankungen zwischen den Einzelwörtern hinsichtlich der Abstände, der Schriftgröße, Lage und der sonstigen Ausführung. Hingegen gleichen dieselben Wörter, die zwei- oder mehrmals in der Fälschung vorkommen, einander häufig in Gestalt und Ausdehnung so sehr, daß sie dekungs-gleich sind (das heißt einander decken, legt man sie im durchfallenden Licht übereinander), da ihnen ein und dasselbe Wort aus der echten Schrift als Pausvorlage diente.

Oder: die gefälschte Schrift trägt als wesentliche Unstimmigkeit in sich, daß sie — was die mikroskopische Strichanalyse ergibt — äußerst langsam niedergeschrieben ist, aber Formen zeigt, die nur in einer flotten Schrift zu erwarten sind (bestimmte Vernachlässigungen, stark rechtsläufige Knüpfungen und eingebundene Oberzeichen, Eilefaden und anderes mehr).

Gute freihändige Nachahmungen (besonders wenn sie längere Zeit eingeübt wurden) sind wohl am schwierigsten nachzuweisen. Doch auch sie werden häufig wesentlich langsamer ausgeführt als normalerweise die echte Schrift und dadurch fallen sie schon auf.

Auch werden die (dem Sachverständigen so wesent- (Fortsetzung auf Seite 24))

Noch einmal der Fall Engleder

Obwohl nun allmählich um den Fall des Frauenmörders Alfred Engleder die Presse verstummt ist und ausschließlich der Staatsanwalt mit seiner Tätigkeit eingesetzt hat, erscheint es doch noch einmal zweckmäßig, einige Zeilen über diese ruchlosen Taten zu veröffentlichen.

Der Zweck dieser Verlautbarung ist es, aufzuzeigen, daß der Gendarmeriediensthund „Blitz vom Alpenvorland“ des Gendarmeriepostens Traun in Oberösterreich wesentlich Anteil bei der Erueierung des Täters hatte.

Sogleich nach dem Bekanntwerden des Ueberfalls auf Herta Spann begann die fieberhafte Tätigkeit der Gendarmerie, wobei auch der Diensthund „Blitz“ an den Tatort gebracht wurde. Nachdem die Möglichkeit zum Ansatz gegeben war, wurde der Hund um 0.35 Uhr des 16. Juni dieses Jahres am Tatort angesetzt, wobei er einer Fährte in der Länge von 3 km folgte. Durch das Dazwischenkommen eines Haushundes wurde der Diensthund in einen Raufhandel verwickelt und so von der Fährte abgebracht. Wie sich im Zuge der Erhebungen dann herausstellte, war dies der vom Täter in Richtung Sierning zurückgelegte Weg. Mit Rücksicht darauf, daß zur Nachtzeit keine besondere Möglichkeit mehr zum Einsatz des Hundes bestand, wurde dieser dann um 6 Uhr früh abermals zum Tatort gebracht und auf die Fährte gesetzt. Der Hund nahm Witterung und fährtete bis zu einer zirka 10 m vom Tatort entfernten Steilböschung, die in ihrer Mulde mit altem Laub und Erdbreich ausgefüllt war. Plötzlich setzte der Hund mit dem Fährten aus und begann in der Mulde zu graben, wobei er seinem Führer, dem Gendarmeriepatrouillenleiter Würzelhuber, eine Armbanduhr apportierte. Zirka 2 m davon entfernt verwies der Hund einen Hammer, der nachgewiesen als Werkzeug des Täters diente. Der Fund der Armbanduhr sollte der Schlüssel um das Geheimnis des Täters werden. Die erhebenden Gendarmerieorgane suchten nun die Uhrmacher in der Umgebung von Sierning und Steyr auf, um auf Grund der vom Hund gefundenen Uhr den Täter ausfinden zu können. Tatsächlich gelang es dem Uhrmacher Lechner aus Sierning, die Uhr als das Eigentum des Fabrikarbeiters Engleder zu erkennen. Mithin setzte die Tätigkeit der Gendarmerieorgane zur Nachforschung nach Engleder ein, der, wie bekannt, in der Nähe der tschechoslowakischen Grenze verhaftet werden konnte.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, mehr über die Tätigkeit der Gendarmerie zu schreiben, aber besonders vermerkt werden soll, daß den Schlüssel zum Erfolg der Gendarmeriediensthund „Blitz vom Alpenvorland“ unter der Führung des Gendarmeriepatrouillenleiters Würzelhuber in Form der vom Täter verlorenen Armbanduhr gefunden hat.

Gendarmeriemajor Anton Hattinger

Mauskanäle als Brandursachen

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN LANG, Gendarmeriepostenkommando Jennersdorf, Burgenland

Wenn wir aus den verschiedenen Brandstatistiken die Werte der durch Brände verursachten Schäden ersehen können, so sind die Entstehungsursachen nicht immer so vorzufinden, wie sie sich tatsächlich ereignet haben — weil oft Brandlegung und Brandentstehung durch bauliche Mängel in Einklang zu stehen scheinen — wie folgende Beispiele ergaben:

Am 1. Mai 1954 gegen 21.15 Uhr brach am Dachboden des Wohngebäudes des Landwirtes Michael W. in Rax, ein Brand aus, dessen Ursache zunächst ungeklärt war, wenn nicht gar auf eine Brandlegung hindeutete.

Der Brand dürfte nach Angaben von Zeugen, die durch die Bodenfenster Licht auf die vorbeiführende Bundesstraße sahen, als befände sich jemand auf dem Dachboden, dortselbst entstanden sein. Erst als das Feuer auf das Strohdach übergriff, bemerkten Straßenpassanten den Brand, verständigten sofort die Bewohner des Anwesens und alarmierten die Feuerwehr. Trotz sofortigem Eingreifen mehrerer Feuerwehren konnte der Brand, der schließlich auch den strohgedeckten Keller und die angebauten Schweineställe erfaßte, nicht mehr lokalisiert und gelöscht werden, so daß der gesamte Dachstuhl des Wohngebäudes, des Kellers und die Schweineställe bis auf die Grundmauern eingäschert wurden. Lediglich das vor einigen Jahren neu erbaute Wirtschaftsgebäude konnte durch den Einsatz der Feuerwehren vor den Flammen bewahrt werden.

Die noch während der Brandbekämpfung eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß sich der Besitzer des Hauses



Mauskanäle, welche den Brand herbeiführten — Brandausbruchsstelle

ab 15.30 Uhr des 1. Mai bis zum Feueralarm in einer Gesellschaft in einem Gasthaus in Rax aufhielt. Der Schwiegersohn, dessen Gattin, das einjährige Kind sowie ein vierzehnjähriger Pflegesohn hatten sich gegen 20 Uhr zur Ruhe begeben. Diese Personen wurden durch Warnsignale des zur Zeit auf der Bahnstrecke Jennersdorf-Mogersdorf verkehrenden Zuges, der durch laute Pfeiftöne offenbar Feueralarm geben wollte und die ersten Rettungsmannschaften vom Schlafe geweckt hatte, auf den Brand aufmerksam. Sie konnten die Wohnung infolge des Rauch-

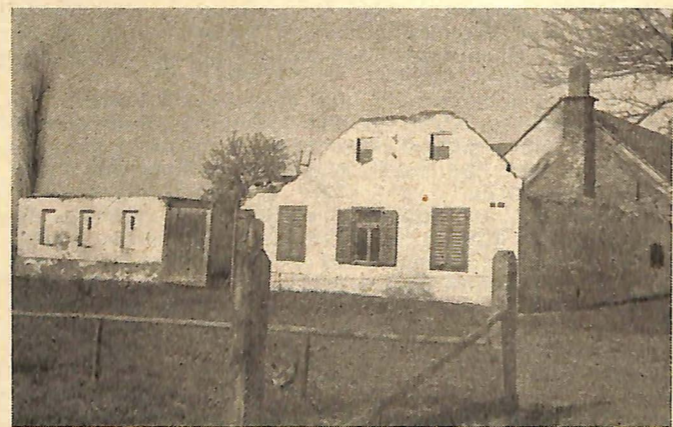
qualmes und der Hitze, nur mehr durch das straßenseitig gelegene Fenster verlassen.

Das Wirtschaftsgebäude des Anwesens ist vor einigen Jahren neu erbaut worden und bereits mit einem Ziegeldach versehen. Die Wohnküche ist noch in demselben untergebracht. An das Wirtschaftsgebäude schließt eine offene Rauchküche an, wie sie bei alten Wohngebäuden noch hie und da üblich ist. Rechts vom Eingang in diese



Angegloster Dippelbaum mit deutlichem Einbrandzeichen

Rauchküche befindet sich ein Backofen, der nach alter Bauart seinen Rauchabzug an der Einheiztür hat. Die Decke der Rauchküche weist keinen Verputz auf, sondern es liegen die Dippelbäume darin frei. Ueber der Einheiztür des Backofens befindet sich ein Schutzgewölbe aus Ziegelsteinen, um beim Einheizen des Backofens aus diesem eventuell schlagende Flammen nicht an die Decke gelangen zu lassen. Die Rauchgase entweichen nun aus dem Ofen, streichen über das Schutzgewölbe entlang der



Abgebrannter Teil der Strohdachung

Decke von der rechten Seite nach links und entweichen sodann durch den offenen Kamin.

Der Backofen wurde am 1. Mai zum Zwecke des Brotbackens geheizt. Bei der näheren Untersuchung am Brandobjekt stellte sich heraus, daß das Schutzgewölbe über dem Backofen sehr schadhaft war und ein Anschlag der aus dem Ofen heraustretenden Flammen an die Dippelbäume durchaus möglich schien. Die Dippelbäume selbst waren allerdings an ihrer Unterseite rußgeschwärzt und ermöglichten daher ein Feuerfangen nur sehr schwer. Es konnte jedoch ermittelt werden, daß sich unter einem Binder des Dachstuhles, welcher seitlich mit Lehm eingestampft war, zwei vermutlich von Mäusen gegrabene Löcher befanden, deren Ausgangskanal zwischen den Dip-

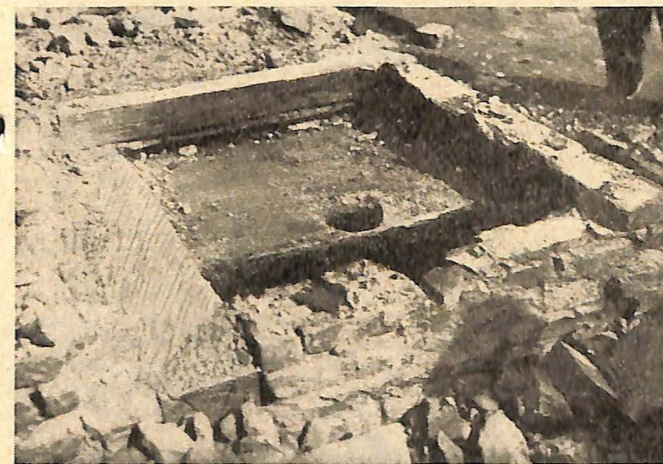
pelbäumen über der Einheiztür des Backofens mündeten. Die Löcher dürften vor Ausbruch des Brandes mit Ueberresten von Stroh, Maisstroh und dergleichen gefüllt gewesen sein. Wie die Rekonstruktion durch das Anheizen des Backofens ergab, haben die aus dem Backofen schlagenden Flammen diese Ueberreste durch Strahlungswärme entzündet. Durch langsames Weiterglosen innerhalb der Mauskanäle wurde schließlich auch der Dachstuhlbinder und in der Folge das gesamte Strohdach — lag doch auf dem Dachboden eine Unmenge Maisstroh usw. — zur Entzündung gebracht. Weiter wies der über der Stelle der Maushöhlen liegende Binder am Eingang zu den Kanälen einen zirka 4 cm tiefen Einbrand auf, wogegen er an der übrigen Oberseite nur rußgeschwärzt war.

Wenn der entstandene Sachschaden sich auch nur auf zirka 30.000 S belief, welchem lediglich eine Versicherungsdeckung in der Höhe von 5000 S und eine kleine Ent-



Abgebranntes Objekt

schädigung auf Naturalien von einem landwirtschaftlichen Selbsthilfeverein gegenüberstanden, so standen die erhebenden Gendarmeriebeamten zunächst vor der schwierigen Aufgabe, die Brandursache zu klären. Dies gelang, weil die den Brand auslösenden Mauskanäle, die während der Löscharbeiten von seiten der Feuerwehren mit Asche und Brandresten verschwemmt wurden, eruiert werden konnten, und durch eine Rekonstruktion — Einheizen des Backofens — die Brandentstehung geklärt worden war.



Abgetragener Kamin mit den eingemauerten Holzstücken

Am 27. September 1953 gegen 16.30 Uhr brach im Hause eines Marktfriranten und Landwirtes ein Brand aus, dem die ganze Strohdachung des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes, sämtliche Ernteerträge, Schweine, Geflügel, ein Personenkraftwagen (alt), eine Obstpresse, nebst den Schweinestallungen im Werte von zirka 25.000 S zum Opfer fielen.

Zur Zeit des Brandausbruches war im Hause niemand anwesend. Der Brandausbruch wurde zuerst von Nachbarn entdeckt, die die Feuerwehr alarmierten und sogleich mit den Löscharbeiten begannen. Der Hauseigentümer kam erst nach dem Brande von seiner Arbeit zurück, weshalb sich die Löscharbeiten besonders erschweren, wenn nicht gar die Bergung von Hausgeräten und Sachwerten unmöglich machten.

Bei den Untersuchungen zur Klärung des Brandausbruches wurde ermittelt, daß der Kamin an verschiedenen Stellen derart schadhaft war, daß ein Brandausbruch dadurch im Bereiche der Möglichkeit lag. Die Hausbewohner hatten sich nach der Einnahme des Mittagessens zur Arbeit begeben, ohne zu ahnen, daß sie bei der Heimkehr ein ausgebranntes Haus vorfinden würden. Der Brand



Ziegelausbruchsstelle am Kamin

entstand, wie schon erwähnt, durch den mehr als schadhafte Kamin (Rauchfang). Der Rauchfang, quadratisch gebaut und nach unten zylinderförmig erweitert, wurde sorgfältig abgetragen. An der Südseite der Mauer, zwischen Küche und Zimmer aufgebaut, wurde er von zwei nebeneinanderliegenden, über die Küche führenden Dippelbäumen getragen, während er an der Nord- und Westseite auf einer mit Ziegel überlegten Holzdecke auflag, deren Endteile direkt bis zur Kamininnenseite reichten. Eine Abdeckung der in den Rauchfang führenden Dippelbäume bzw. Holzdecke mit Lehm oder Ziegel fehlte überhaupt, was eine unglaubliche Bauweise darstellt. Der im Rauchfang eingefangene Dippelbaum gioste durch die laufende Erwärmung so weit aus, daß ein Sparrenstück, etwa 60 cm breit, zu brennen begann und in der Folge das auf dem Boden frei herumliegende Heu, das ja nur einige Meter vom Rauchfang entfernt lag, den Brand beschleunigte. Außerdem wies der Rauchfang unterhalb der Bodendecke — wie bei der Abtragung festgestellt — größere Ziegelausbrüche auf, so daß man ohne weiteres mit einem Holzstab in den Rauchfang stoßen konnte.

SERIENMÖBEL JEDER ART

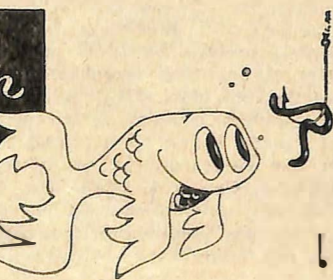
Neudörfler
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

KNORR
Goldaugen
SUPPEN

Geduld braucht's,
oh' der Fisch am Teller,
KNORR-Suppen kochen
geht viel schneller.



Elektrische Unfälle durch Bildung von Spannungstrichtern an Erdschlußstellen

Von Gend.-Revierinspektor GUSTAV LÖSCHNIG, Gendarmeriezentralschule Mödling

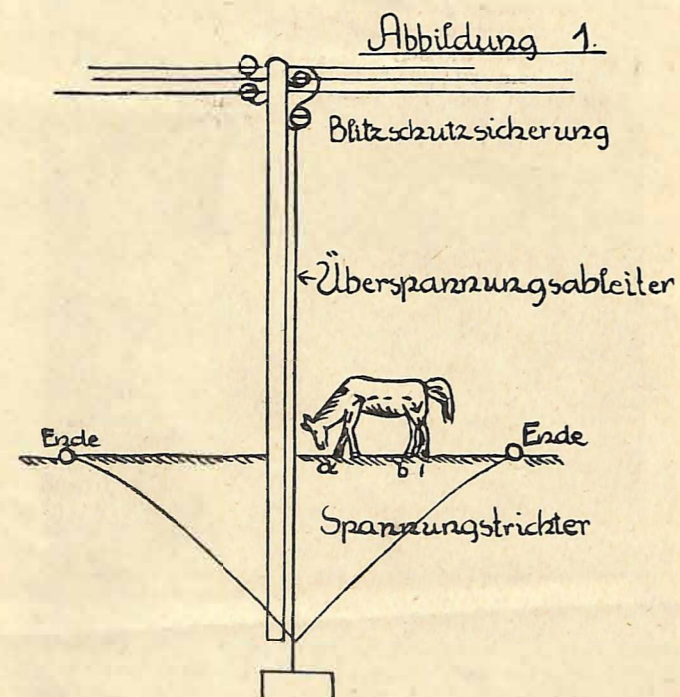
Bei den elektrischen Unfällen handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um Unfälle, die durch die Berührung eines Gegenstandes (zum Beispiel: Handlampe, Stecker, Kochplatte, Bügeleisen, Fassung einer Glühlampe, das abgerissene Seil eines bäuerlichen Seilaufluges, das auf eine elektrische Freileitung hochschnell usw.), der Spannung gegen Erde besitzt, verursacht werden.

Die Praxis zeigt aber, daß es leider auch zu tödlichen elektrischen Unfällen kommen kann, ohne daß elektrische Leiter oder Geräte berührt werden.

Dazu möchte ich zwei Fälle beschreiben:

1. Fall

An einem regnerischen Morgen im Spätherbst wurde dem Gendarmeriepostenkommando fernmündlich angezeigt, daß das Zuchtpferd eines Landwirtes, als er mit diesem in



unmittelbarer Nähe eines Holzmastes der örtlichen Niederspannungsleitung eggte, schlagartig zusammengestürzt und anscheinend verendet sei.

Der Sohn des Landwirtes habe beim Bemühen, das Pferd aufzurichten, einen elektrischen Schlag verspürt.

Den Gendarmeriebeamten, die mit einem Tierarzt und einem betriebsfremden konzessionierten Elektrotechniker am Unfallsort eintrafen, zeigte sich folgender objektiver Tatbefund:

Ein Zuchthengst, der noch in eine Eisenegge eingespannt ist, liegt einen Meter vom Holzmast entfernt leblos am Boden. Der Tierarzt verfügt nach einer kurzen Untersuchung sofort die Notschlachtung des Pferdes. Das zweite Pferd, für das ein Strang an der Eisenegge noch befestigt ist, war vom Landwirt bereits ausgespannt worden. An diesem Tier konnten keine gesundheitlichen Schäden festgestellt werden.

Entlang des Holzmastes führt von einer Blitzschutzsicherung eine blanke Kupferdrahtleitung, Querschnitt 6 mm², in die Erde und ist dort in einer Tiefe von 20 bis 40 cm an ein verzinktes Gitternetz (Erdungsnetz) angeschlossen. Der Anschluß ist intakt. Diese Ableitung (auch Überspannungsableiter genannt) hatte die Aufgabe, durch atmosphärische Einflüsse (zum Beispiel Blitzentladungen usw.) entstehende Überspannungswellen über eine Funkenstrecke der am Holzmast angebrachten Blitzschutzsicherung (es handelte sich um ein Erzeugnis aus dem Jahre 1920) in die Erde abzuleiten. Die Ableitung

solcher Ueberspannungswellen ist erforderlich, weil es sonst unter Umständen durch eine Ueberspannung insbesondere bei isolationsschwachen Stellen der Hausanschlußleitungen zu einem Durchschlag der Isolation kommen könnte, der zu einem feuergefährlichen Kurzschluß führen kann.

Die Ueberprüfung der Ableitung durch den Elektrotechniker ergibt, daß sie stromführend ist. Daraus erklärte sich, daß der Sohn des Landwirtes, der beim Bemühen, den Zuchthengst aufzurichten, zufällig die Ableitung berührt hatte, einen elektrischen Schlag erhielt. Der Sohn erlitt dadurch einen schweren Herzschaden.

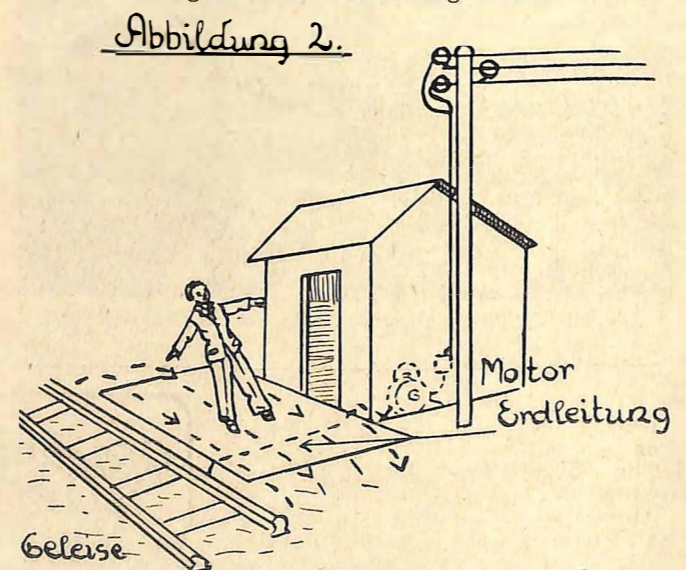
Am Holzmast zeigte sich dem Elektrotechniker, daß vom, in der Blitzschutzsicherung (Porzellankörper) eingesetzten Messingbolzen (Anschlußstelle), eine Schraubmutter wahrscheinlich durch Oxydation abgesprungen war. Durch den einseitigen Zug hatte sich nun der Messingbolzen — seiner Fixierung durch die Schraubmutter beraubt — quergestellt und in dieser Lage die Funkenstrecke kurzgeschlossen. Dies hatte zur Folge, daß von einer Phase der Freileitung, an der der Messingbolzen der Blitzschutzsicherung angeschlossen war, elektrischer Strom direkt in die Erde abfloß.

Durch den so konstant abfließenden elektrischen Strom (siehe Abbildung 1) bildete sich in einem bestimmten Umkreis um den Holzmast ein sogenannter Spannungstrichter. Als der Zuchthengst mit seinen Beinen die Punkte a — b verband, war er einer bestimmten Spannung (sogenannten Schrittspannung) ausgesetzt, die in der Mastnähe so gefährlich groß war, daß das Tier vom elektrischen Strom getötet wurde. Am zweiten Pferd, es handelte sich um eine trüchtige Stute, das vom Mast zirka 1,5 Meter weiter als der Zuchthengst entfernt war, zeigten sich — außer einer geringen Schockwirkung — keine Schäden.

Als Erfahrungstatsache möchte ich zu diesem Unfall bemerken, daß den erhebenden Gendarmeriebeamten bei der Aufnahme solcher Tatbestände sehr häufig vom Verantwortlichen bedeutet wird, daß die zuständige Versicherung so oder so für jeden Schaden aufkomme. Im vorliegenden Falle hätte die Versicherung keinen Groschen bezahlt, wenn nicht ein entsprechendes Gutachten des von den Gendarmeriebeamten mitgenommenen Tierarztes über die Notwendigkeit der Notschlachtung des Zuchthengstes sowie eine eingehende Aufnahme des objektiven Tatbefundes vorgelegen hätte.

2. Fall

Der Ort des Unfalles war hier ein feuchter Bretterboden, der vor einer Bauhütte (siehe Abbildung 2) in einem Industriegelände zur Verrichtung verschiedener Ar-



Blitzschutzanlagen

Von Gend.-Rayonsinspektor FRANZ WOLF, Gendarmeriepostenkommando Groß-Söding, Steiermark

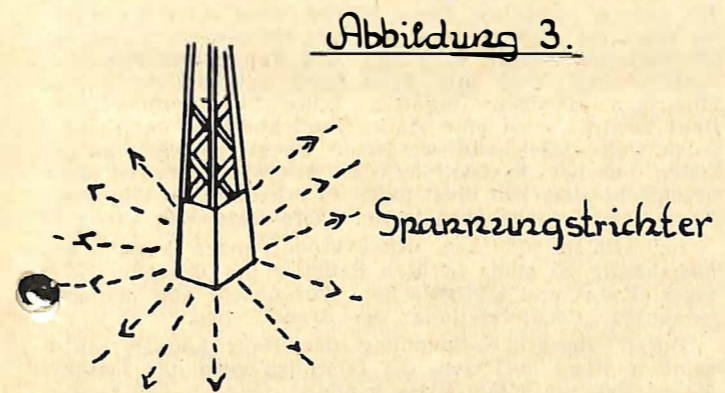
Millionenwerte werden jährlich durch Blitzschläge in der Stadt und auf dem Lande vernichtet. Es soll nun unter Zuhilfenahme von Fachzeitschriften versucht werden, dieses Thema zur Diskussion zu stellen.

Mit Rücksicht darauf, daß die „Gendarmerie-Rundschau“ in vielen Unternehmungen und Betrieben und besonders in den Warteräumen von Aerzten und Rechtsanwältinnen Eingang gefunden hat, kann damit gerechnet werden, daß der eine oder andere beim Lesen dieser Zeilen sich über die Notwendigkeit von der Errichtung von Blitzschutzanlagen überzeugen läßt und die Errichtung dieser Anlagen zum Schutze von Personen und Sachen in Erwägung zieht.

Stellt man zunächst die Frage, wo unbedingt Blitzschutzanlagen erforderlich sind, so stehen die Gebiete mit großer Einschlaghäufigkeit, und hier wieder besonders exponiert liegende Objekte auf Anhöhen und dergleichen an erster Stelle. Unbedingt sind alle hochaufragenden Teile von Objekten, wie Kirchen, Fabriksschornsteine, Antennenanlagen usw. zu schützen. Selbstverständlich auch Sprengstoffmagazine und Lager. Besondere Sorgfalt muß dem Blitzschutz der allein stehenden landwirtschaftlichen Anwesen und Streusiedlungen gewidmet werden, namentlich aber sind alle Gebäude zu schützen, in deren Nähe jemals ein Blitzschlag erfolgt ist, da angenommen werden kann, daß sich in diesen Fällen unterirdische Wasseradern in der Umgebung befinden, die bevorzugt Einschlagstellen bilden.

Hinsichtlich der zweckmäßigen Ausführung von Blitzschutzanlagen ist festzustellen, daß nach vorliegenden praktischen Erfahrungen, die in der Anfangszeit der Blitz-

beiten errichtet worden war. In der Bauhütte war ein Elektromotor installiert, der durch eine blanke Kupferdrahtleitung an das unmittelbar neben dem Bretterboden führende Gleis geerdet war. Die Kupferdrahtleitung war unter dem Bretterboden geführt. Die Verbindung



der Leitung am Gleis hatte sich aber gelöst und nun verteilte sich der Erdschlußstrom im feuchten Holzbelag. Der Bedienungsmann des Elektromotors, der in das so entstandene Spannungsfeld kam, stürzte, ohne daß er unmittelbar einen elektrischen Leiter oder Gerät berührt hatte, tot zusammen. Die Ueberprüfung durch den Sachverständigen ergab, daß der Elektromotor einen Körperschluß hatte und somit die Erdableitung stromführend war.

Derartige Spannungstrichter (siehe Abbildung 3) können sich auch an Gittermasten von Hochspannungsleitungen (zum Beispiel durch beschädigte Isolatoren, Hinaufwerfen von Drähten usw.) bilden. Die an solchen Gittermasten angebrachten Schilder warnen insbesondere auch vor dieser Gefahr.

Es ist vielleicht wissenswert, daß dem Elektrotechniker zur Auffindung solcher Spannungsfelder, die eine Gefahr für Menschen und Tiere darstellen, sogenannte Stromfelder zur Verfügung stehen.

Abschließend sei noch erwähnt, daß Einzelfälle bekannt sind, wo es zum Beispiel bei Blitzschlägen in Leitungsmasten usw. auch zur Bildung von Spannungstrichtern gekommen ist.

schutztechnik übliche einfache Auffangstange am First eines Objektes keineswegs ausreicht, weil es sich herausgestellt hat, daß der von dieser Stange geschützte Bereich, fachlich als Schutzraum bezeichnet, nur einen Teil des zu schützenden Objektes abschirmt und daher so gut wie unverlässlich ist.

Der heute verwendete Blitzschutz arbeitet nach dem System eines aus Metallgeflecht bestehenden Korbes, der über das zu schützende Objekt gestülpt und gut geerdet wird. Eine derartige Korb- oder, wie die Fachleute sagen, Käfiganlage, ist in der Lage, das Objekt sicher zu schützen. Sie besteht aus drei Hauptteilen: 1. Den Dach- oder Auffangleitungen, 2. den Ableitungen und 3. den Erdleitungen. Die Dachleitungen werden an den Firsten und Dachkanten auf entsprechenden Stützen angebracht. Ueber die Dachgleiche vorstehende Teile der Dachfläche, z. B. die Kamine, werden in das Dachleitungssystem mit eingeschlossen. Sie erhalten sogenannte Auffangstangen, die die zu schützenden Teile überragen und auf kürzestem Weg an die Firstableitungen angeschlossen werden. Dabei ist zu beachten, daß kein zu schützender Punkt der Dachfläche weiter als 10 m von der nächsten Dachleitung abstehen soll. Weiter sind alle Metallteile des Daches, die größer als 2 m² sind, und insbesondere die Dachrinnen, die eine sehr zweckmäßige Ergänzung bilden; an diese Dachleitungen anzuschließen. Die Ableitungen verbinden die Dachleitungen, entlang der Mauern herabführend, mit dem Erdleitungssystem. Wie bei den Dachableitungen, bilden die Regenfallrohre als sogenannte Hilfsableitungen, eine wertvolle Ergänzung und sind unbedingt in die gesamte Anlage einzubeziehen. Als Material für Dach- und Fallleitungen ist nur verzinkter Eisendraht entsprechender Stärke zu verwenden.

Die Verbindung der Ableitungen mit dem Erdleitungssystem bilden die Erdführungsstangen. Sie müssen aus verstärkten Eisenstangen aus Vollmaterial und einer Länge bis zu 2,5 m bestehen und stellen einen ungemein wichtigen Bauteil der Blitzschutzanlage dar. Sie müssen daher fest montiert und vor allfälligen Beschädigungen irgendwelcher Art, zum Beispiel vorbeifahrenden Fahrzeugen, geschützt sein. Bekanntlich sucht der Blitz den Weg des kleinsten Widerstandes. Diesen eröffnet ihm außer den gut verlegten Dach- und Ableitungen die Erdung, als deren zweckmäßige Form sich ein Ringleitungssystem erwiesen hat, das um das schützende Objekt herum verlegt wird und über die Erdführungsstangen alle Ableitungen unterirdisch verbindet. Als Material für die Erdung ist verzinktes Bandisen oder verzinkter Eisenrunddraht zu verwenden. Die Verlegung erfolgt in einer Tiefe von zirka 50 cm. Außer Ringerdern können auch Strahlenerder usw. verlegt werden, wenn Geländeschwierigkeiten bestehen. Entscheidend für die Art ist die von der projektierenden Firma vorzuschlagende Erdleitung. Die Bauunternehmung stellt den Widerstand und die auszuführende Art durch eigens hierfür hergestellte Meßgeräte fest und bestimmt damit den Widerstand des Untergrundes, auf dem das Objekt steht.

Abgesehen von der elektronisch richtigen Anlegung einer guten Blitzschutzanlage ist es notwendig, sie auch gut instandzuhalten und in bestimmten Zeitabständen durch Fachleute überprüfen zu lassen.

Abschließend sei noch erwähnt, daß der Verband der Versicherungen bei Errichtung guter Blitzschutzanlagen für Kirchen und landwirtschaftliche Objekte einen 10prozentigen Prämiennachlaß gewährt, daß ferner die Kammern für Land- und Forstwirtschaft dafür Beihilfen geben und auch die Länder trachten, Beihilfeaktionen aus Landesmitteln zuzuschießen.

BEHÖRDL. KONZESS.

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG

TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV., PRINZ-EUGE -STR. 30
LAUFENDER DIENST

Der Mordbrand aus dem Gesichtswinkel des ärztlichen Sachverständigen

(Nach einem Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Werkgartner, Graz)

Mordbrand ist Mord durch Verbrennung. Man versteht aber auch im weiteren Sinne unter Mordbrand solche Brandlegungen, die in einer anderen ursächlichen Beziehung zum Mord stehen, die nicht den Zweck haben, einen Menschen zu töten, sondern nur eine vorangegangene gewaltsame Tötung eines Menschen verschleiern sollen. Im ersten Fall ist die Brandlegung das Mittel zum Morden, im zweiten Fall ist die Brandlegung eine Verteidigungshandlung des Mörders, um die Spuren seiner Tat zu verwischen.

Wie man bei der Leichenzerstückelung von einer offensiven und einer defensiven Handlung spricht, je nachdem, ob der Täter aus Sadismus (Befriedigung eines Geschlechtstriebes — offensive) oder zum Zwecke der Vernichtung der Spuren des Verbrechens den Leichnam zerstückelt (defensive), so kann man auch von einem offensiven und defensiven Mordbrand sprechen, wieder, je nachdem ob jemand einen Mord durch Verbrennen eines lebenden Menschen begeht oder den Leichnam des Ermordeten in einen Brandherd wirft, um die Spuren seiner Tat zu verwischen.

Ein offensiver Mordbrand kommt allerdings sehr selten vor, hingegen der defensive häufiger. In der Literatur sind nur wenige offensive Mordbrandfälle bekannt, zum Beispiel der Fall, daß eine Ehefrau ihren Gatten mit Petroleum übergießt und anzündet oder eine Ehefrau ihren betrunkenen Gatten gefesselt auf einen Strohsack warf und das Haus in Brand steckte. Auch Selbstmorde wurden durch Mordbrand begangen. In der Literatur sind Fälle bekannt, daß Selbstmörder in einen Kessel mit kochend heißer Flüssigkeit gesprungen sind oder sich auf einem Scheiterhaufen verbrennen ließen.

Der Wiener Psychologe Prof. Dr. Pilz hat statistisch nachgewiesen, daß von 1671 Selbstmorden nur vier durch Verbrennen verübt wurden.

Bei den viel häufiger vorkommenden defensiven Mordbrandfällen beabsichtigt der Täter zumeist

- a) den stummen Zeugen seiner Tat zu vernichten (zum Beispiel beim Kindesmord),
- b) weitgehend die Merkmale seiner Tat zu zerstören, nicht um den Leichnam in Asche aufgehen zu lassen, sondern um die Spuren seiner Tat durch einen vorge-täuschten Brandunfall zu verwischen,
- c) durch das Unkenntlichmachen der Leiche die Feststellung der Persönlichkeit des Leichnams zu erschweren oder

d) durch das Verbrennen des Leichnams eine hohe Unfallversicherungsprämie zu erhalten, zum Beispiel durch Vortauschung eines Autounfalles.

Welche Veränderungen durch Verbrennungen am lebenden Menschen (vitale Veränderungen) oder am Leichnam (postmortale Veränderungen) können nun hervorgerufen werden? Diese Frage ist immer wieder für die Beurteilung des Falles, ob Mord oder Unfall vorliegt, von entscheidender Bedeutung.

So können Brandwirkungen am lebenden Menschen, insbesondere durch Brandwunden ersten, zweiten und dritten Grades, festgestellt werden.

Bei Brandwunden ersten Grades ist eine Entzündung und Schwellung der Haut festzustellen. An der Leiche hingegen bilden sich solche Veränderungen wieder zurück.

Bei Brandwunden zweiten Grades sind schon deutliche Brandblasen zu erkennen. Die Behauptung, daß an einem Leichnam keine Brandblasen hervorgerufen werden können, wurde schon vor 50 Jahren erschüttert. Versuche haben gezeigt, daß auch bei Verbrennungen am Leichnam Brandblasen entstehen können. Es ist auch einmal vorgekommen, daß bei einer Tötung durch einen Nahschuß die Kleider des Ermordeten Feuer gefangen haben und am Leichnam starke Brandblasen festgestellt werden konnten, obwohl sich diese Brandblasen erst nach Eintritt

des Todes gebildet haben können. Solche Brandblasen an Toten sind dadurch zu erklären, daß durch den Tod zwar das Individuum sogleich stirbt, der Körper selbst, das Gewebe, aber erst allmählich. Nur so kann man sich auch postmortale Brandblasen erklären.

In der Praxis ist diese Frage nicht von allzu großer Bedeutung, es ist nur für den Gerichtsmediziner wichtig zu wissen, daß es solche Erscheinungen gibt. Man kann übrigens die postmortalen Brandblasen von den vitalen dadurch unterscheiden, daß die postmortalen in der Regel nicht so groß sind wie die vitalen und mit Gas oder anderer Flüssigkeit gefüllt sind. Die vitalen Brandblasen sind eiweißhaltiger. Man findet auch häufig Blutspuren in der Brandflüssigkeit.

Die Frage, ob ein Mensch lebend oder als Leichnam der Verbrennung ausgesetzt wurde, kann allerdings nur durch eine Obduktion geklärt werden. Hat eine Person bei ihrer Verbrennung noch geatmet, so läßt sich dies durch Kohlenoxydspuren im Blut nachweisen. Dieser Nachweis kann aber nicht immer mit Sicherheit geführt werden, selbst dann nicht, wenn das Blut aus dem Innern des Leichnams genommen wurde. Bei der Klärung eines Hamburger Mordbrandfalles konnten auch im Blute eines bei sehr starker Hitze Verbrannten keine Kohlenoxydspuren mehr festgestellt werden.

Ein ziemlich sicherer Nachweis einer vitalen tödlichen Verbrennung ist dagegen der Nachweis von Rußspuren in den Luftwegen und der Schleimhaut.

Wurde erst nach dem Tode der Leichnam den Brandwirkungen ausgesetzt, so ist stets eine hochgradige Schrumpfung der Weichteile zu erkennen. Sie verändert den ganzen Menschen. Diese Schrumpfung ergreift zuerst die Haut, sie wird gespannt und läßt ein besonders starres leichenhaftes Gesicht erkennen. Alle Falten und Runzeln verschwinden. Eine alte Frau kann das Gesicht eines 15jährigen Mädchens erhalten. Diese Schrumpfung der Haut bewirkt auch eine starke Zurückbildung der Genitalien und diese kann wiederum zu großen Schwierigkeiten bei der Feststellung des Alters führen. Ist das Geschlecht äußerlich nicht mehr zu erkennen, so läßt sich dieses relativ lange noch in der Tiefe feststellen.

Bei vitalen tödlichen Brandveränderungen kommt es auch häufig zu einer leichten Beugung der Gelenke (Ellbogen, Knie- und Hüftgelenke). Man spricht von der sogenannten „Fechterstellung“ der Brandleichen.

Durch übergroße Spannung der Haut können auch spontane Risse auftreten, die fälschlich vermuten lassen, daß es sich um vitale Risse handelt. Risse an den Genitalien lassen dann irrtümlich auf ein Sexualdelikt schließen.

Bedeutsam ist auch die Tatsache, daß sich das Fett des Körpers bei starker Hitze zersetzt und als Oel zu brennen beginnt. Auf diese Weise können große Massen von Weichteilen verbrennen. Die Verbrennungen können so weit gehen, daß die Knochen bis auf die anorganischen Substanzen verbrennen, im Schädel zum Beispiel Lücken entstehen und dadurch wieder die irrixe Annahme zu lassen, daß vitale Verletzungen vorliegen.

Es kommt auch häufig bei starker Hitzeeinwirkung im Inneren des Schädels zu Schrumpfungen der Gehirnhaut und starken Blutungen zwischen der Schädelwand und der Gehirnhaut. Auch diese Blutungen lassen irrtümlich Schlüsse auf vitale Verletzungen zu.

So konnte in der Steiermark nach langwierigen Untersuchungen und Erhebungen ein Mordbrand aufgeklärt werden, bei dem die Ergebnisse der gerichtsmedizinischen Untersuchung durch Prof. Dr. Werkgartner wesentlich zur Klärung des Falles beigetragen haben.

In einem kleinen Bauerndorf wohnte ein Ehepaar mit dem Großvater und einem 11jährigen Sohn. Eines Tages

wachte der 11jährige, der im Zimmer neben dem Großvater schlief, gegen Mitternacht auf und spürte Rauch, er öffnete das Fenster und schlief wieder weiter. Gegen Morgen wachte er wieder auf, sah, daß Rauch aus dem Schlüsseloch der Zimmertür, die zum Großvater führte, herausströmte, drehte sich um und schlief wieder weiter.

Nach einer Zeit wachte er neuerdings auf und öffnete nun die Tür zum Großvater. Helle Flammen schlugen ihm entgegen. Geistesgegenwärtig schlug er die Tür zu und ging zum Vater. Der Vater ließ sofort das Vieh aus dem Stall und die Maschinen aus der Scheune führen und verständigte die Feuerwehr. Als die im Ort wohnende Schwester des Bauern nach dem Befinden des Großvaters fragte, versetzte der Bauer ihr eine schallende Ohrfeige. Erst dann kümmerte sich der Bauer um seinen Vater.

Wie die Erhebungen ergaben, war im Zimmer des Großvaters ein Brand ausgebrochen, dem der alte Mann zum Opfer fiel. Der Verdacht des Mordes richtete sich auf die Eheleute, da bekannt war, daß es auf dem Hof öfters Meinungsverschiedenheiten gab. Die Eheleute wurden deshalb in Haft genommen. Bei ihren Einvernahmen gaben sie die Unstimmigkeiten auf dem Hof ohneweiters zu, verwickelten sich nie in Widersprüche und sagten ruhig aus.

Besondere Verwirrung lösten aber die Feststellungen aus, daß der Schädel des Leichnams schwere Verletzungen aufwies und auf einer Körperseite, die nicht angebrannt war, um den Hals ein Strick gefunden wurde und überdies noch deutlich die Strangulierungsfurche zu erkennen war. Prof. Dr. Werkgartner untersuchte bei der Obduktion, ob die schweren Verletzungen des Schädels auch naturgemäß Verletzungen der Gehirnhaut bzw. des Gehirns herbeigeführt haben. Dies mußte aber verneint werden, obwohl solche schwere vitale Schädelverletzungen ohne Zweifel auch innere Verletzungen hervorrufen mußten. Prof. Dr. Werkgartner konnte darum nur auf postmortale Schädelverletzungen schließen.

Wie schließlich erhoben und festgestellt werden konnte, hatte der Großvater einmal geäußert, er werde das Haus anzünden und sich erhängen. Offenbar wollte er dies ausführen. Er hatte sich bei einem im Zimmer befindlichen Kasten nach dessen Inbrandsetzung erhängt. Die schweren Schädelverletzungen waren durch ein von dem verbrennenden Kasten herabfallendes schweres Bügeleisen verursacht worden. In diesem Zeitpunkte war aber der Leichnam schon starken Brandwirkungen ausgesetzt gewesen. Es waren daher die Verletzungen nur mehr postmortal, wie sie Prof. Dr. Werkgartner festgestellt hatte.

Ist der Leichnam stark verkohlt und läßt sich die Persönlichkeit nicht mehr feststellen, so sollen trotzdem zur Feststellung der Persönlichkeit alle nur auffindbaren Anhaltspunkte gesammelt und gesichert werden, wie zum Beispiel Zähne, restliche Leichenteile und andere Gegenstände. Auch erkennbare Krankheitserscheinungen, wie zum Beispiel verheilte Knochenbrüche, Verkrümmungen der Wirbelsäule usw., sind genau festzustellen. Sie haben schon oft sehr wesentlich zur Feststellung der Persönlichkeit beigetragen.

In diesem Zusammenhang befaßte sich Prof. Dr. Werkgartner mit dem Mordbrandfall Katharina Fellner. Diese Frau wurde vor Jahren nach einem Gewitterregen im Lainzer Tiergarten tot aufgefunden. Sie wies viele Schußverletzungen auf und ihr Gesicht war durch Brandveränderungen stark entstellt. Es konnten in unmittelbarer Nähe des Tatortes noch Spiritusspuren festgestellt werden. Einwandfrei handelte es sich um einen defensiven Mordbrandfall. Die beabsichtigte völlige Zerstörung des Leichnams konnte der gelegte Brand aber nicht mehr herbeiführen, weil ein Gewitterregen das Umsichgreifen des Brandes verhindert hatte. Die Identität der Frauenleiche konnte aber trotz eifrigem Bemühen der Polizei nicht festgestellt werden. Die Polizei veröffentlichte das Bild der Ermordeten, untersuchte das Gebiß, versandte Abbildungen an alle Sicherheitsdienststellen und dennoch konnte niemand die Frauenleiche identifizieren. Nach langen Untersuchungen erzählte dann zufällig ein höherer Polizeibeamter bei der Ordination seinem Zahnarzt von dem interessanten Kriminalfall und seiner rätselhaften Verschleierung und zeigte dem Zahnarzt auf dessen Ersuchen auch die von dem gefundenen Gebiß angefertigte Moulage. Der Zahnarzt erkannte die von ihm angefertigten Zahnreparaturen und trug damit wesentlich zur Persönlichkeitsfeststellung bei.

DAS UNVERMEIDLICHE

mit Würde tragen, fällt oft recht schwer. Ein paar Regentage im Urlaub sind oft unvermeidlich, aber immerhin zu ertragen, wenn man vor oder bei Antritt des Urlaubs - wie es bisher Tausende schon taten - eine Urlaubsregen-Versicherung bei der Städtischen Anstalt im Wiener Ringturm abgeschlossen hat. Das ist leicht zu machen, die Kosten sind gering, die Vorteile des Schadenersatzes wertvoll. Rufen Sie uns - unverbindlich - wir dienen Ihnen gern. Wiener Städtische Versicherungsanstalt.

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WÄSCHE

MODEWAREN

UHREN

GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteil-

haftes Teilzahlungssystem mit den

großen Begünstigungen in Anspruch!

Für Gendarmerie und deren Angehörige

► ohne Anzahlung

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Nicht jeder einzelne Mittäter muß sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklichen

In der Rechtsrüge macht der Beschwerdeführer geltend, daß er nicht als unmittelbarer Täter, sondern als Mitschuldiger im Sinne des § 5 StG zu verurteilen gewesen wäre.

In dieser Richtung ist die Rechtsrüge unbegründet. Mittäter sind mehrere Personen, die im gemeinsamen bösen Vorsatz unmittelbar an der Ausführung der den strafbaren Tatbestand bildenden Handlung zusammenwirken. Dabei muß nicht jeder einzelne der Mittäter sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklichen; es genügt, daß seine Tätigkeit und sein Mitwirken zur Erreichung des gemeinsamen Zieles hinführt.

Aus dem vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt ergibt sich, daß der Einbruchversuch bei der Firma B. sozusagen mit verteilten Rollen durchgeführt wurde. Während die Mitangeklagten Sch. und L. die Türen teils durch Nachsperrung, teils durch Aufbrechen öffneten und sodann versuchten, die beiden Geldschränke zu erbrechen, hat S., der seine Komplizen in seinem Personenkraftwagen unmittelbar an den Tatort hergebracht hatte, im Wagen, dessen Motor er in Tätigkeit hielt, gewartet, offenbar um jederzeit die Möglichkeit einer Flucht zu gewährleisten. Dieser Sachverhalt und insbesondere die Anwesenheit des S. in unmittelbarer Nähe des Tatortes rechtfertigen die rechtliche Beurteilung als unmittelbare Täterschaft. In dieser Richtung liegt daher dem Urteil des Erstgerichtes kein Rechtsirrtum zugrunde. Abgesehen davon wäre für den Angeklagten S. kaum etwas gewonnen, wenn sein Verhalten als Mitschuld im Sinne des § 5 StG beurteilt worden wäre (OGH, 18. Jänner 1957, 5 Os 1161/56; LG Wien, 6 Vr 4711).

Tatbestandsvoraussetzungen des § 523 StG

Die Nichtigkeitswerber verkennen das Wesen des Tatbestandes nach § 523 StG. Zu dessen Verwirklichung ist nur erforderlich, daß hinter der Tat ein Wille steht, daß es sich dabei also nicht um ein unwillkürliches Verhalten handelt. Nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil haben die drei Angeklagten die ihnen zur Last gelegten Handlungen gewollt und waren diese auch zweckbestimmt. Wäre der Vorsatz der Angeklagten im Sinne der von ihnen vermissten Feststellungen in der Richtung der Verbrechen nach den §§ 85 lit. b und c, 87 StG bzw. der Uebertretung nach dem § 468 StG gegangen und hätte das Erstgericht dies festgestellt, dann wären sie dieser Verbrechen bzw. Uebertretung und nicht (bloß) des Vergehens nach dem § 523 StG schuldig zu sprechen gewesen.

Diese Handlungen wurden den Angeklagten eben deshalb nicht als vorsätzliche Handlungen zugerechnet, da sie sich, wie das Erstgericht annahm, zufolge ihres Rauschzustandes der Bedeutung und Tragweite ihres Tuns nicht voll bewußt waren (OGH, 21. Dezember 1956, 5 Os 921; KG Leoben, 9 a Vr 1797/55).

Kausalzusammenhang zwischen der Beeinträchtigung des Fahrers durch Alkoholgenuß und dem eingetretenen Erfolg ist nicht erforderlich

Nach § 337 lit. b StG soll eine nach § 335 StG als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung dann, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden, wenn sich der Täter vor der Tat vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß eines berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obgleich er vorhergesehen hat oder vorhersehen konnte, daß ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei.

Wie der OGH wiederholt ausgesprochen hat, bedarf es dabei eines Kausalzusammenhanges zwischen der Beeinträchtigung des Fahrers durch den Alkoholgenuß und dem eingetretenen Erfolg nicht. Das Vorliegen eines Kausalzusammenhanges zwischen einer aus welcher Ursache immer begangenen fahrlässigen Handlung des Täters und dem verpönten Erfolg bildet vielmehr bereits die Voraussetzung für die Annahme des Grundtatbestandes nach § 335 StG. Hat sich der Täter überdies vor Antritt der Fahrt schuldhaft in einen Rauschzustand im Sinne des § 337 lit. b StG, also in einen Zustand versetzt, der infolge des erhöhten Blutalkoholgehaltes geeignet ist, die Hemmungen des Lenkers eines Fahrzeuges und damit seine Aufmerksamkeit, aber auch seine Reaktionsfähigkeit herabzusetzen und ihn dadurch in seiner Fahrweise zu beeinträchtigen, so ist dies ein schulderhöhendes Moment, das ohne weitere Voraussetzungen in der Richtung des objektiven Tatbestandes die Unterstellung der Tat auch unter die Bestimmungen des § 337 lit. b StG nach sich zieht. Daß sich der Lenker eines Kraftfahrzeuges bei dem Genuß berauschender Mittel auch dessen bewußt sein muß, daß der genossene Alkohol eine Verminderung seiner Fahrtüchtigkeit herbeizuführen geeignet ist, ist zur Erfüllung der subjektiven Tatseite des § 337 lit. b StG nicht erforderlich (OGH, 6. November 1956, 5 Os 873; LG Salzburg, 5 Vr 501).

Nur das Losfahren gegen und nicht das Vorbeifahren an dem anhaltenden Wachebeamten erfüllt den Tatbestand nach § 381 StG

Der Schwerpunkt der Mängelrüge liegt in der Bekämpfung der Feststellung, daß der Angeklagte absichtlich auf den Wachebeamten losfuhr, um dadurch seine drohende Anhaltung zu vereiteln. B. bemüht sich, in der Beschwerde darzutun, daß diese Feststellung unzureichend begründet und daß seine Verantwortung, er habe nicht auf den Wachmann losfahren, sondern an ihm vorbeifahren wollen, nicht widerlegt sei. Hier liegt auch wirklich die entscheidende Tatfrage. Daß der Angeklagte das festgestellte Fahrmanöver ausführte, um sich einer Amtshandlung — nämlich seiner Anhaltung — zu entziehen, hat er zugegeben. Richtig ist allerdings, daß ihm dies als Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 81 StG nur dann zugerechnet werden könnte, wenn er vorsätzlich auf die Amtsperson losfuhr. Dies hat aber das Schöffengericht mit zureichenden Gründen für erwiesen gehalten, indem es feststellte, daß er bei Ansigtigtwerden der Haltezeichen zunächst das Gas wegnahm und sein Fahrtempo verringerte, jedoch auf eine Entfernung von etwa 20 Schritten wieder Gas gab und in Richtung auf den stehenden Polizeioberwachmann mit erhöhter Geschwindigkeit weiterfuhr. Der vom Gericht aus diesem Verhalten gezogene Schluß, daß sich der Angeklagte der drohenden Anhaltung mit dem gleichsam als Waffe gebrauchten, in voller Fahrt befindlichen Motorrad gewaltsam widersetzen wollte, ist denkrichtig und hinreichend begründet, weil der Angeklagte — wenn es ihm wirklich nur darum zu tun gewesen wäre, an dem Wachebeamten vorbeizufahren und auf diese Weise zu flüchten — schon viel früher eine entsprechende Ausweichbewegung nach der linken Fahrbahnseite hätte vollführen können. Daß er dann im letzten Augenblick doch noch einen flachen Linksbogen beschrieb, steht dem nicht entgegen, weil zu dieser Zeit das deliktische Verhalten bereits vollendet war und das Erstgericht festgestellt hat, daß B. trotz dieser Linkswendung des Angeklagten vom Motorrad niedergestoßen worden wäre, wenn er nicht schleunig zur Seite gesprungen wäre. Hiedurch ist es dem Angeklagten auch tatsächlich gelungen, die von B. beabsichtigte Amtshandlung gewaltsam zu vereiteln (OGH, 16. Mai 1956, 5 Os 1343/55; LG Wien, 6 d Vr 3928/55).

Die Straße ist keine Rennbahn!

Von Gend.-Bezirksinspektor FRANZ GATTERWE,
Bezirksgendarmeriekommandant in Horn, Niederösterreich

Für Sonntag, den 24. März 1957, luden große Plakate zum Besuche des 1. Sandbahnrennens der Saison in Baden bei Wien ein. Es war ein herrlicher, sonnenklarer Frühlingstag, der alt und jung ins Freie lockte, um sich an der wiedererwachten Natur und den ersten Frühlingsboten zu erfreuen. Nur zu begreiflich war es, daß auch unsere sportbegeisterte Landjugend, einem inneren Drange folgend, ihre Motorräder aus dem Winterschlaf hervorholten, um nach Baden zu starten, wo das große Ereignis des Saisonbeginns 1957, ein Motorradrennen mit den besten Spitzenfahrern, abgeführt wurde.

Das Rennen selbst wurde ein Erlebnis, das jedem jungen Motorsportler in Fleisch und Blut überging und in ihm die Sehnsucht weckte, selbst einmal seine eigene Maschine in einem solchen Wettbewerb zu steuern und nachher sich als Sieger bewundern zu lassen.

Mit diesem Gedanken beschäftigt, mag der brave Jungbauer Karl St. mit seinem Mitfahrer Erkmar D. nach Schluß des Rennens die Heimfahrt angetreten

Detektiv-Institut

Wien III, Rennweg 37
Telephon 46 25 15

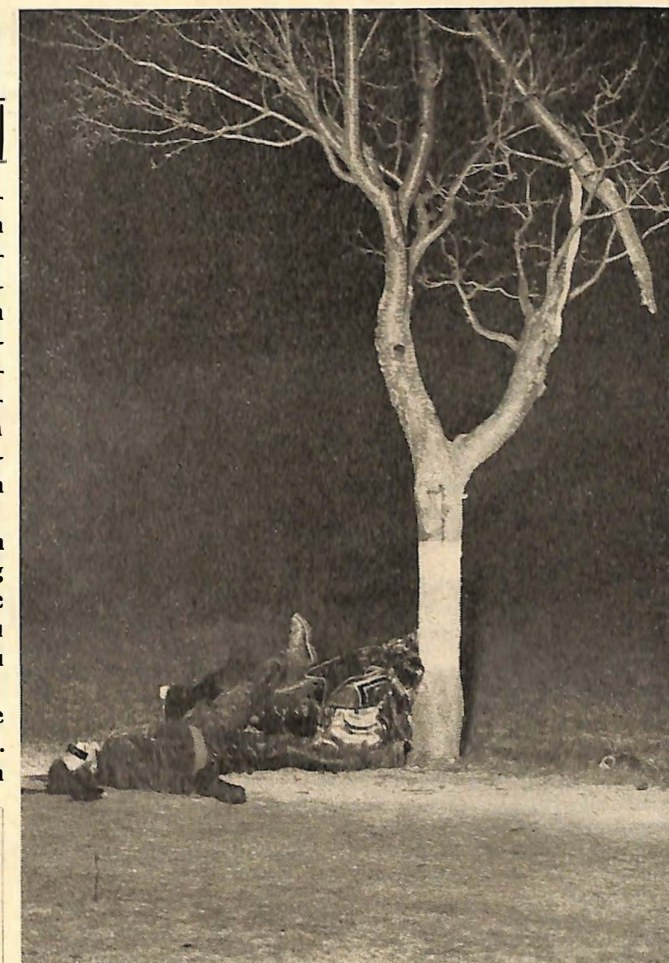
Jaromin

- Beweisermittlung in Straf- und Zivilsachen
- Wirtschaftsaffären
- Fachverbindungen im In- und Ausland

haben. Auf Umwegen wurde die Bundesstraße Horn-Eggenburg erreicht, wo wenige Minuten nach 00.00 Uhr des 25. März 1957 der 21jährige St. tödlich verletzt, und sein Mitfahrer, der 18jährige D. mit einer schweren Gehirnerschütterung aufgefunden wurden. Die Ursache des Unglücks konnte nicht mehr genau geklärt werden; eines war jedoch zu ermitteln, daß mit einer Geschwindigkeit von zirka 110 km/h ein ziemlich starker Straßenbaum derart wuchtig angefahren wurde, daß durch den Anprall ein starker Ast der Baumkrone geknickt und längsseitig aufgespalten wurde. Der Berufs- und Gerichtsphotograph Wolfgang Andraschek aus Horn hat dieses schaurig-tragische Ende des jungen, zukunftsfrohen Menschen noch nachts im Bilde festgehalten. Dieses Bild, das eine äußerst seltene Aufnahme darstellt, soll allen Motorradfahrern ein Mahnmal und Hinweis sein:

„Die Straßenfahrbahn ist keine Rennbahn!“

Mit 110 Stundenkilometer raste der Verunglückte an einen Kirschaum — Auch die meterlange Bremsspur konnte das Unheil nicht mehr abwenden



Der Radfahrer im Straßenverkehr

Die zunehmende Verkehrsdichte zwingt alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhter Aufmerksamkeit und besonderer Beachtung der Verkehrsvorschriften. Wie die Erfahrung und die Verkehrsunfallstatistik zeigen, haben an den sich alljährlich mehrenden Verkehrsunfällen nicht nur die Kraftfahrer, sondern auch die Radfahrer und Fußgänger wesentlichen Anteil. Die Unfallziffern auf einem erträglichen Niveau zu halten und dem Straßenbenützer ein Mindestmaß von Sicherheit zu bieten, muß die vornehmste Pflicht eines jeden Menschen sein, der am Straßenverkehr teilnimmt. Besonders auf das Verhalten der Radfahrer abgestimmte Verkehrskontrollen haben ein erschreckendes Ausmaß von Unkenntnis der primitivsten Verkehrsvorschriften auf Seiten der Radfahrer gezeigt. So sind mehr als die Hälfte aller Radfahrer, mit den grundlegendsten Vorschriften des Straßenpolizeirechtes, wie Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung, Nebeneinanderfahren, Verkehrszeichen, Einbiegen und dergleichen, nicht vertraut. Daß sich ein solcher Mangel der Kenntnis der wichtigsten Verkehrsregeln seitens des größten Teiles der Radfahrer bei der zunehmenden Verkehrsdichte unheilvoll und die allgemeine Sicherheit auf der Straße gefährdend auswirken muß, ist einleuchtend. Es ist daher notwendig, dem Verhalten der Radfahrer bei Verkehrskontrollen und Patrouillengängen das gleiche Augenmerk zuzuwenden, wie etwa den Kraftfahrern.

Die gesetzlichen Vorschriften sind in den §§ 67 bis 73, im I. und II. Abschnitt sowie in den Bestimmungen über den Fuhrwerksverkehr (§§ 53 bis 66) der Straßenpolizeiordnung enthalten.

I. ABSCHNITT

Die Ausrüstung des Fahrrades

1. Einspurige Fahrräder müssen folgende Ausrüstungsgegenstände aufweisen:

a) Jedes einspurige Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Bremsvorrichtung versehen sein. Als solche gilt auch eine Rücktrittbremse. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, daß vielfach Anzeigen erstattet werden, weil im Zuge einer Verkehrskontrolle ein Radfahrer beanstandet worden ist, an dessen Fahrzeug die vordere Bremse nicht funktioniert hat, während die Rücktritt- (Freilauf-) Bremse in Ordnung war. Da die StPoO lediglich eine sicherwirkende Hemmvorrichtung vorschreibt, findet die Ansicht, daß beide Bremsen funktionieren müssen, im Gesetz keine Stütze. Nur bei Verwendung des Fahrrades im gebirgigen Gelände muß dieses mit zwei von einander unabhängigen Bremsen versehen sein.

b) Weiter muß jedes Fahrrad mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen versehen sein. Es ist einleuchtend, daß eine Glocke, die wohl als solche am Fahrrad angebracht ist, aber infolge eines technischen Mangels oder einer Beschädigung zum Abgeben von Warnungszeichen untauglich ist, nicht als ordnungsmäßiger Ausrüstungsgegenstand angesehen werden kann. Der Benützer eines solchen Fahrrades ist daher genau so strafbar, wie etwa der, auf dessen Fahrrad überhaupt keine Glocke montiert ist, weil in einem solchen Falle die Glocke ihren Zweck, nämlich das Abgeben von Warnungszeichen zur gegebenen Zeit, nicht erfüllen kann.

c) Jedes Fahrrad muß überdies während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel eine helleuchtende, leicht abwärts gerichtete Lampe mit farblosem oder gelblichem Glas, die den Lichtschein ohne Blendwirkung nach vorn auf die Fahrbahn wirft, aufweisen. Hierzu ist zu bemerken, daß unter Dunkelheit nicht nur die astronomische Dunkelheit zu verstehen ist, sondern, daß der Begriff auch die Zeit der Dämmerung oder "Diesigkeit" umfaßt. Die StPoO schreibt nicht vor, daß die Beleuchtung des Fahrrades unbedingt mit diesem fest verbunden sein muß. Es wird daher ohne weiteres ausreichen, wenn der Benützer eines Fahrrades eine Taschenlampe als Beleuchtung verwendet, vorausgesetzt, daß dadurch die sonstigen gesetzlichen Bedingungen, wie zum Beispiel ausreichende Leuchtkraft und dergleichen, erfüllt werden. Radfahren ohne Licht ist eines der häufigsten Verkehrsdelikte. Wie gefährlich jedoch eine solche Handlungsweise für die übrigen Straßenbenützer werden kann, zeigen eine Reihe von schweren, durch die Außerachtlassung dieser Bestimmung seitens der Radfahrer verursachten Verkehrsunfälle mit teilweise tödlichem Ausgang. Dieser Ausrüstungsgegenstand ist im Gegensatz zu den unter a und b sowie d und e genannten nur bei Benützung des

Fahrrades während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel erforderlich. Das Fehlen oder Nichtfunktionieren der Beleuchtungsanlage bei Tage kann daher nicht beanstandet werden.

d) Schließlich muß jedes einspurige Fahrrad mit einer Blendlinse ausgestattet sein. Sie muß eine wirksame Fläche von 20 cm² haben und so beschaffen sein, daß sie noch in einer Entfernung von 150 Meter im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe sichtbar ist. Die Blendlinse ist auf der Rückseite des Fahrrades senkrecht zur Straße anzubringen.

e) Ab 1. Jänner 1952 müssen außerdem an jedem Fahrrad gelbe Rückstrahler auf den Pedalen angebracht sein.

Einspurige Fahrräder, die mit einem Bei- oder Anhängewagen verwendet werden, müssen außer den unter b bis e aufgezählten Ausrüstungsanforderungen zwei voneinander unabhängige Bremsen aufweisen, von denen eine feststellbar sein muß. Es ist zulässig, daß eine dieser Bremsen eine Rücktrittbremse ist. Außerdem müssen sie im Tretmechanismus eine so niedere Uebersetzung haben, daß dem Lenker die sichere Beherrschung des Rades möglich ist.

2. Mehrspurige Fahrräder haben nachstehend angeführte Ausrüstungsanforderungen aufzuweisen:

a) Jedes mehrspurige Fahrrad muß mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen, von denen eine feststellbar sein muß, und eine davon eine Rücktrittbremse sein kann, versehen sein.

b) Mehrspurige Fahrräder müssen mit einer so niederen Uebersetzungsstufe im Tretmechanismus ausgestattet sein, die dem Lenker die sichere Beherrschung des Rades ermöglicht.

c) Eine helltönende Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen ist wie bei einspurigen Fahrrädern vorgeschrieben.

d) Ein mehrspuriges Fahrrad muß mit zwei leicht nach abwärts geneigten, helleuchtenden Lampen mit farblosem oder gelblichem Glas, die den Lichtschein ohne Blendwirkung nach vorn auf die Fahrbahn werfen, versehen sein. Sie sollen in gleicher Höhe montiert und so angebracht sein, daß sie die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges erkennen lassen.

e) Hinsichtlich der Blendlinse und

f) der Rückstrahler auf den Pedalen gelten die gleichen Vorschriften wie für einspurige Fahrräder.

Beiwagen dürfen nur auf der rechten Seite des Fahrrades angebracht werden und müssen mit diesem gelenkig verbunden sein. Anhängewagen dürfen nur zweirädrig sein. Bei- und Anhängewagen müssen mit Lampen mit farblosem oder gelblichem Glas, die die seitliche Begrenzung anzeigen, Anhängewagen außerdem mit einer Blendlinse ausgestattet sein.

Mehrspurige Fahrräder, Bei- und Anhängewagen dürfen zur Beförderung von Lasten verwendet werden. Die Beförderung von Personen in Bei- oder Anhängewagen ist nicht zulässig. Das Ladegewicht darf das Eigengewicht des Fahrrades, vermehrt um das des Bei- oder Anhängewagens, jedenfalls aber 30 Kilogramm nicht übersteigen. Lasträder müssen mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort (genaue Anschrift) des Besitzers, den Gegenstand seines Unternehmens und gegebenenfalls auch die Nummer des Rades angibt. Diese Aufschrift ist stets in leserlichem Zustand zu halten.

II. ABSCHNITT

Verkehrsvorschriften für Radfahrer

A. Allgemeine Verkehrsvorschriften

In erster Linie gelten auch für Radfahrer die allgemeinen Verhaltensregeln des § 7 StPoO, wonach auf der Straße jedermann verpflichtet ist, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden. Der Radfahrer hat auch auf ersichtlich Kranke und Gebrechliche, insbesondere auf die durch eine gelbe Armbinde mit drei schwarzen, in Dreiecksform angeordneten Punkten oder durch das Tragen eines weißen Stockes kenntlich gemachten blinden oder tauben Fußgänger, besondere Rücksicht zu nehmen.

Vor dem Ueberqueren von schienengleichen Eisenbahnübergängen, die vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, ist erhöhte Aufmerksamkeit und besondere Vorsicht anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn der Bahnübergang bei geöffneten Schranken befahren wird. Der Lenker eines Fahrrades hat bereits beim Sichtbarwerden der von der Straßenverwaltung auf-

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE JULI/AUGUST 1957

WIE, WO, WER, WAS.

1. Wie nennt man ein Doppelfernrohr?
2. Welche Kriege begründeten die römische Weltherrschaft?
3. Wie lange war das Alkoholverbot in Amerika aufrecht?
4. Warum sehen alle Wappentiere nach links?
5. Wie tief ungefähr dringt das Sonnenlicht ins Meer ein?
6. Wer erfand den Fallschirm?
7. Auf welche Weise erzeugen die Bienen das Wachs?
8. Was ist ein Säkulum?
9. In welchem Land liegt die Stadt Saragossa?
10. An welcher Stelle betrat Kolumbus zuerst amerikanischen Boden?
11. Wie heißen die drei großen Inseln im Bodensee?
12. Welches Land liegt zwischen Frankreich und Spanien?
13. Was ist ein Impressum?
14. Liegt Bombay an der West- oder Ostküste Europas?
15. Wie heißt der größte Fluß Spaniens?
16. Welcher Krieg wurde durch den Frieden von Hubertusburg beendet?
17. Wann wurde das Königreich der Niederlande geschaffen?
18. Was ist Chauvinismus?
19. Wie heißt die Südspitze Amerikas?
20. Ist der Panamakanal ein natürlicher Kanal?



Unglaublich aber wahr...

Die ältesten Schiffe

Als ältestes Schiff gilt die Arche Noahs, die etwa 160 m lang, 26 m breit und drei Stockwerke hoch gewesen sein soll. Angebliche Reste der Arche werden noch im armenischen Kloster Etschmiadsin gezeigt. Das erste Kriegsschiff soll die um 1350 v. Chr. in Griechenland gebaute „Argo“ gewesen sein, die von 50 Ruderern bewegt wurde; das große Schiff des Altertums soll aus dem Holz einer Misteln tragenden Eichenart gebaut und später im Hain des Meeresherrn Poseidon an der Landenge von Korinth aufbewahrt worden sein. Das sagenhafte Schiff, mit dem Odysseus nach dem Fall Tro-

jas im Mittelmeer unherirrte, wird, in eine Klippe versteinert, auf Korfu gezeigt, und jenes andere Schiff, auf dem Aeneas nach der Zerstörung seiner Heimatstadt Troja durch die Griechen nach Italien gelangte, bewahrten die Römer, ähnlich wie die Engländer Nelsons Flaggsschiff „Victory“, in den Schiffdocks am Tiber auf, wo es Prokop, der griechische Geschichtsschreiber, im 6. Jahrhundert n. Chr. noch gesehen hat. Das älteste Schiff Europas ist das 1921 auf Alsen gefundene sogenannte Hjörtspringboot, ein um Christi Geburt für die Götter gebautes Opferboot, das den Uebergang vom Einbaum zum Wikingerschiff darstellt. 1935 wurde auf der dänischen Insel Fünen ein ähnliches 20 m langes Boot gefunden. Seit 1926 steht im Museum zu Zürich ein 10 m langer Einbaum aus Weißtannenholz, der aus dem zweiten Jahrtausend v. Chr. stammt und im Bieler See ausgegraben wurde. In einem dem Wikingertyp nachgebauten Schiff fuhren 1893 sechzig Norweger von Bergen in Norwegen über den Atlantischen Ozean nach Neufundland. 1936 überquerten zwei Franzosen in einem Einbaum 1200 km des Stillen Ozeans. Die ältesten noch im Dienst stehenden Schiffe sind zwei Piratenschiffe von 1723 und 1749, die heute die schwedische Küste befahren, während ein noch älteres Schiff, die 1637 erbaute „Santa Barbara“, 1936 bei den Balearen unterging. Die meisten Personendampfer und Kriegsschiffe haben eine Lebensdauer von nur 20 bis 30 Jahren. Der 1776 erbaute dänische Einmaster „Thelholm“ verrichtete noch 1936 seinen Dienst an der Westküste der dänischen Insel Laaland, und ein 1876 in Dienst gestellter Dampfer der englischen White-Star-Line verkehrte 1936 noch zwischen England und New York.

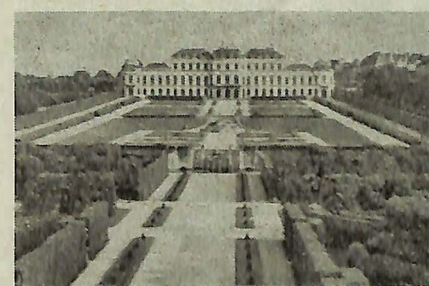
WIE ERGÄNZE ICH'S?

Kaolin, der Hauptrohstoff für die Herstellung von, der unter anderem auch bei Halle und Meißen gefunden wird, hat seinen Namen von dem chinesischen Berg Kauling, seiner Hauptfundstätte.

WISSEN SIE SCHON?

... daß auf den Rigi (1871) die erste Zahnradbahn führte.
 ... daß die lichtempfindliche Schicht der Photoplatten aus Bromsilbergelatin besteht.
 ... daß Kokken Bakterien von runder Form sind, während Bazillen stäbchenförmig sind.
 ... daß man die Strahlen radioaktiver Stoffe Alphastrahlen nennt (kurze Reichweite).
 ... daß die Folter in Oesterreich durch Kaiserin Maria Theresia am 1. Jänner 1776 abgeschafft wurde.
 ... daß Leuchtgas durch trockene Destillation aus Steinkohle gewonnen wird.
 ... daß die haltbarste Tinte aus Galläpfeln gemacht wird.
 ... daß man von einer Dattelpalme alljährlich zirka 100 Kilogramm Datteln ernten kann (ungefähr hundert Jahre lang).
 ... daß New York die größte Stadt der Welt ist.
 ... daß Hugo von Hoffmansthal (1874 bis 1929) den Text zum „Rosenkavalier“ schrieb.

PHOTO-QUIZ



Wie heißt jenes berühmte Bauwerk in Wien, in dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde?

- a) Schloß Schönbrunn,
- b) Schloß Belvedere,
- c) Palais Schwarzenberg.



Forschungsreisende wissen viel zu erzählen. Teils deshalb, teils darum. Je nachdem, ob sie über ihre Erlebnisse ein Buch schreiben müssen oder nicht. Wer ein Buch schreiben will, muß viel zu erzählen wissen, sonst wird das Buch nicht voll. Mitunter kann man hochinteressante Dinge in diesen Büchern lesen. Hochinteressant! Das sind Dinge, die noch interessanter sind als interessant. Einmal saß ein Forschungsreisender am Lagerfeuer und speiste das Feuer mit Holz, das keine Länge und keine Breite hatte. Was für ein Holz war das?



Bobby und Rudi studieren das Vortragsprogramm der Urania, in dem ein Vortrag über die Entfernung der Gestirne angekündigt ist. Enttäuscht sich Bobby: „Nein, so was! Ideen haben die Leut'! Die Sterne sind doch so schön, warum will man sie denn entfernen?“

Wimmer hat noch einmal Glück gehabt, das Auto hat nur seine Hand gestreift. Trotzdem trägt er den Arm schon seit Wochen in der Binde.

Seine Freunde fragen: „Mußt du den Verband noch lange tragen?“ Wimmer lächelt: „Mein Arzt sagt nein, mein Anwalt ja!“

„Bitte nicht zu rauchen“, steht am Eingang einer Bildergalerie, „denken Sie an den letzten großen Brand!“

Am nächsten Tag hatte ein Besucher daneben ein Schild angebracht: „Bitte nicht zu spucken! Denken Sie an das Hochwasser!“

„Was bedeutet denn der Knoten in deinem Taschentuch?“

„Er soll mich immer daran erinnern, daß ich keinen Alkohol trinken darf.“

„Aber du sitzt ja gerade vor einem geleerten Kognakglas!“

„Das ist eben das Verhängnis! Ich erinnere mich nämlich an den Knoten immer erst dann, wenn ich mir den Mund abwische.“

Auflösung der Rätsel aus der Juni-Nummern

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Seit dem Jahre 1921. 2. Die mohammedanische Religion. 3. Gangartige Bauten aus Steinblöcken über und unter der Erde (prähistorische Grabstätten). 4. York: weiße Rose, Lancaster: rote Rose. 5. Das Schneiderhandwerk. 6. Der Simplontunnel (19.803 m). 7. Die Sanduhr. 8. Sanssouci. 9. Am Tiber. 10. Aus mit Flüssigkeitstropfen angereicherten Gasen. In der Luft bildet sich Nebel nur, wenn Staub die nötigen „Kondensationskerne“ liefert. 11. Körper, die aus dem Weltall in das Schwerefeld der Erde geraten, durch Reibung in der Lufthülle werden sie zum Glühen gebracht und leuchten auf. Sie bestehen hauptsächlich aus Eisenmetallen. 12. Angeblich durch eine Giftschlange, die sie sich in selbstmörderischer Absicht an die Brust legte. 13. Der griechische Philosoph Demokritos (460 bis 360 v. Chr.). 14. Zu zwei Drittel aus Wasser. 15. Die Deutschen Gottlieb Daimler und Carl Benz (1834 bis 1900 bzw. 1844 bis 1929). 16. Aluminium. 17. Diogenes. 18. Eine Zahl, die nur durch eins und durch sich selbst teilbar ist (zum Beispiel 1, 3, 5, 7, 11, usw.), sich also nicht in Faktoren zerlegen läßt. 19. Der Grund war eine mißverständliche Auslegung

Eine alte Frau zu einem Bettler: „Wie traurig, gelähmt zu sein. Aber es wäre noch schlimmer, wenn Sie blind wären!“

Bettler: „Ja, gnädige Frau, das weiß ich, wie ich als Blinder gearbeitet habe, hat man mir nur falsche Geldstücke gegeben!“

Hoch in den Lüften begann der Pilot eines Flugzeuges plötzlich hysterisch zu lachen.

„Was ist denn los?“ fragte ein Passagier verwundert.

„Ach, ich denke nur daran“, lachte der Pilot, „was die da unten im Irrenhaus sagen werden, wenn sie entdecken, daß ich nicht mehr da bin!“

Ein junges Mädchen ging an einer Kaserne vorüber. Plötzlich ertönten Gewehrschüsse.

Das junge Mädchen wurde bleich und lehnte sich zart an einen Herrn an, der gerade vorüberging. Und der Herr hatte nichts dagegen. Er lachte vergnügt.

„Die Gewehrschüsse“, flüsterte sie bleich, „haben mich so erschreckt.“

Der Herr erwiderte freundlich: „Wollen Sie nicht morgen nachmittag mit mir ausgehen? Da übt die Artillerie!“

Auf dem Westbahnhof erscheint vor dem Fahrkartenschalter ein Mann, der allem Anschein nach direkt vom Heurigen gekommen ist.

„Geben Sie mir — hup — eine Fahrkarte — hup — bitte schön!“ „Wohin denn?“

„Zeigen Sie mir — hup — einmal was Sie alles haben!“

einer hebräischen Beschreibung Moses. 20. Zwischen Indus und Brahmaputra.

Wie ergänze ich's? Raffael (Raffaello Santi): 1483 bis 1520.

Denksport: Der Kalender stammte aus dem Jahre 1913. Die kalendari-sche Einteilung der Tage, Wochen und Monate wiederholt sich bei Schaltjahren alle 28 Jahre, bei Gemein-jahren alle 5, 6 oder 11 Jahre, je nach der Anzahl der Schaltjahre zwischendurch. Tante Olga hätte auch den Kalender von 1902 nehmen können. Der Hinweis auf den Weltkrieg deutet aber auf den Kalender von 1913.

Photo-Quiz, Venedig.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Alexander Dumas. 12 Elisa. 13 Honig. 14 r. p. 15 Lob. 16 Oro. 17 o. b. 19 Eos. 21 ad. 23 Piz. 24 Eros. 25 Azot. 26 Cape. 27 den. 29 im. 31 Spa. 32 el. 33 Emu. 35 Lom. 37 in. 38 Legat. 40 Alaun. 42 Honore de Balzac. — Senkrecht: 2 Leporello. 3 el. 4 xil. 5 Asot. 6 Nab. 7 Rho. 8 Dorf. 9 UNO. 10 Mi. 11 Agrippina. 14 Reede. 18 Ozean. 20 Son. 21 Azi. 22 Dom. 23 Pas. 28 Omar. 30 Pola. 33 ego. 34 Ute. 35 Lab. 36 Mal. 39 en. 41 Uz.



„Eine Dame wünscht Sie zu sprechen, Frau Müller!“

„Eine vornehme Dame?“ „Nein, eine Dame, ungefähr so wie Sie!“

„Ihre Frau ist aber eine sehr strenge Gattin, was?“

„Ja, das ist sie! Aber sie ist ein sehr religiöser Typ — es würde ihr zum Beispiel niemals einfallen, mich an einem Sonn- oder Feiertag zu schlagen!“

„Vati, was ist ein Pessimist?“

„Hm, zum Beispiel ein Fisch, der sich einbildet, daß in jedem Wurm ein Angelhaken steckt.“

„Ich schreibe jetzt an meinen Lebenserinnerungen. Es wird ein dickes Buch!“

„Hoffentlich kommen Sie bald zu der Stelle, wo ich Ihnen die fünf-hundert Schilling geliehen habe!“

Mit blutigen Nasen kamen die Brüder Hans und Fritz nach Hause. Streng sagte der Vater:

„Wie hat das angefangen?“ Fritz antwortete: „Es fing damit an, daß Hans zurückschlug.“

„Sag mal, glaubst du, daß ich das Geld auf mein ehrliches Gesicht hin geliehen bekomme?“

„Wenn du deinen Hut tief genug ins Gesicht ziehst, dann vielleicht!“

Professor Wunderlich war entsetztlich zerstreut. Eines Tages erschien er beim Frühstück, küßte das Ei und klopfte seiner Frau mit dem Löffel auf den Kopf.

„Was hast du denn da für einen häßlichen Hund?“

„Den behalte ich aus sentimentalen Gründen.“

„Aha, da hat er dir einmal das Leben gerettet?“

„Das nicht, ich behalte ihn nur, weil ihn meine Frau nicht ausstehen kann!“

Großes Gedränge um die Kamele, auf denen gegen ein kleines Entgelt die Kinder reiten dürfen. Kleinpetra bettelt:

„Mutti, laß mich doch auch auf einem Kamel reiten.“

„Reite zu Hause auf Vati, das ist genau dasselbe.“

Klein-Elschen: „Wo bist du geboren, Mutti?“

„In Graz.“

Und der Papi?“

„In Innsbruck!“

„Und ich?“

„In Wien, mein Kind, aber warum willst du denn das alles wissen?“

„Sag, wie sind wir drei da zusammengekommen?“



Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Grid for crossword puzzle solutions with numbers 1-148.

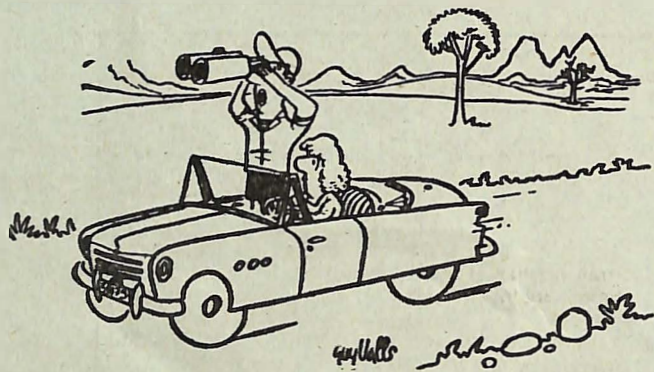
Waagrecht: 1 Gendarmerie-dienstgrad. 21 französische Au-omarke. 22 französisches Protektorat in Indochina. 23 Straßenbelag. 24 Initialen von Otto Richter. 26 Ei der Laus. 27 türkischer Befehlshaber. 28 alkoholfreies Getränk aus Aepfel. 30 männliche Gestalt aus den Nibelungen. 31 Landesgericht, abgekürzt. 32 schwedische Fluggesellschaft. 34 Gewässer. 35 Nebenfluß des Rheins in Vorarlberg. 36 kleine Brücke. 38 Gattung. 40 Zehn, englisch. 41 Sieben in römischen Zahlen. 42 Schimmelpilz. 43 Stadt in Rußland. 44 weiblicher Vorname. 45 Befehlsform von nehmen. 47 Vorname der amerikanischen Filmschauspielerin Turner. 48 Erbauer der Semmeringbahn. 49 aber, italienisch. 50 Vorsilbe. 52 Spielkarte. 53 uns, lateinisch. 54 erster und letzter Buchstabe des Alphabetes. 56 männliches Haustier. 57 Ungeziefer. 60 französisches Adelsprädikat. 61 männliches Haustier. 63 Stutzer, schöner Mann. 64 flüssiges Fett. 65 erhaschen. 67 aus Eisen. 68 aus farbigen Steinen zusammengesetztes Bild. 69 Zeichen für Chlor. 71 Gesteinsart. 72 Sechs in römischen Zahlen. 73 Zusammenschluß Gesinnungsgleicher. 75 Schweizer Kanton. 77 Osteuropäer. 78 freiwillige Gabe. 79 hohes Bauwerk. 80 persönliches Fürwort. 82 kamelartiges Tier in Südamerika. 84 Gruppen-gesang. 85 Truppschau. 86 feiner Schotter. 87 persönliches Fürwort. 89 blutsaugendes Gespenst. 91 Gegenteil von offen. 92 Fachmann. 94 Auskunft, Tip. 96 Lurch. 98 Zeitungs-wesen. 103 alkoholisches Ge-

tränk. 104 leblos. 105 Fährte. 107 Nagetier. 109 Singvogel, Mehrzahl. 110 Milchprodukt. 112 Gewinn im Kampf und Sport. 113 Amtstracht. 114 ungebraucht. 116 aufpassen, Befehlsform. 118 volkstümlicher Ausdruck für Hundebesitzer. 121 italienischer Artikel. 124 Zwergpferd (i=y). 125 englisches Bier. 126 wie 50 waagrecht. 128 Form von singen. 130 Band, Vertrag. 131 dichterische Form von Habe. 133 Windseite, seemännisch. 134 Südost, abgekürzt. 135 gefiedertes Haustier, Mehrzahl. 137 weiblicher Kosename. 138 weiblicher Vorname (Nibelungen). 139 Schußbereit-machen einer Waffe. 140 rund, abgekürzt. 141 weiblicher Vorname. 143 Kinderkrankheit. 146 linoleum-artiger Bodenbelag. 148 Staatsbürger der Schweiz.

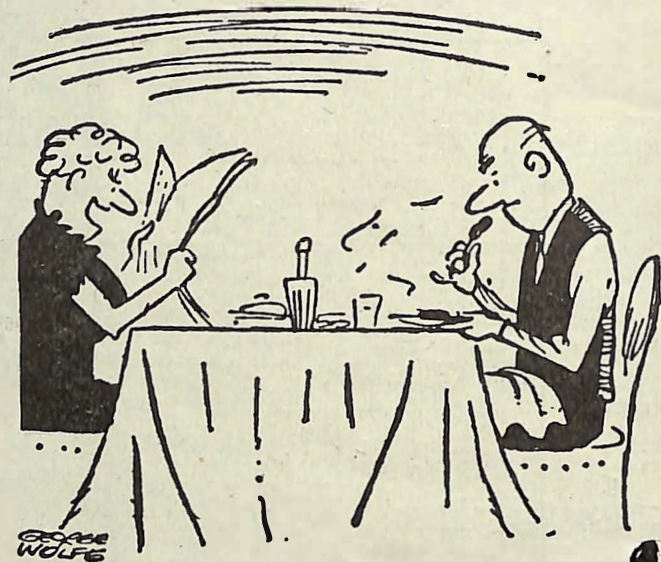
Senkrecht: 1 größte Alpen-straße Oesterreichs. 2 Nummer, abgekürzt. 3 bestimmter Artikel. 4 Gewürz. 5 gepflegte Wiese. 6 griechische Göttin der Künste. 7 Registertonne, abgekürzt. 8 europäischer Staat (Insel). 9 nachträglich gefertigte Verzeichnisse. 10 Ausfertiger eines Totenscheines. 11 Rückschluß abgekürzt. 12 Staat in Vorderasien. 13 Vorwort. 14 nicht weit. 15 deutsches Kartenspiel. 16 Edelknabe, Mehrzahl. 17 Garten, Paradies. 18 Kansas, abgekürzt. 20 Mitglieder der Regierung. 25 einer der drei Erzengel. 27 sämtliche. 29 Regenbogenhaut im Auge. 31 Behelf zum Ziehen von Linien, Mehrzahl. 33 Hauptstadt Südkoreas. 36 Zeichen für Selen. 37 Zeichen für Gallium.

(ch = ein Buchstabe) Gend.-Revierinspektor Josef Walch

HUMOR IM BILD



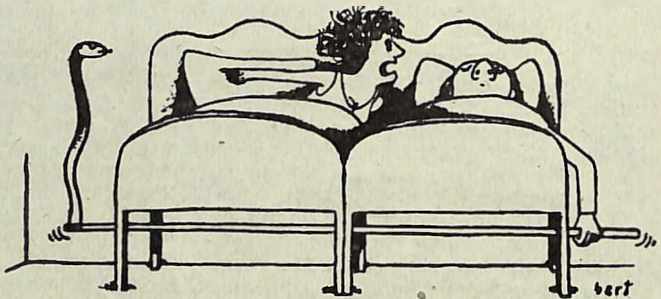
„So, und jetzt fahre rechts an den Rand, ein Auto kommt uns entgegen.“



„Hier wieder ein Giftmord an einem Ehemann. Es muß offenbar Frauen geben, die so etwas machen und doch nie erwischt werden!“



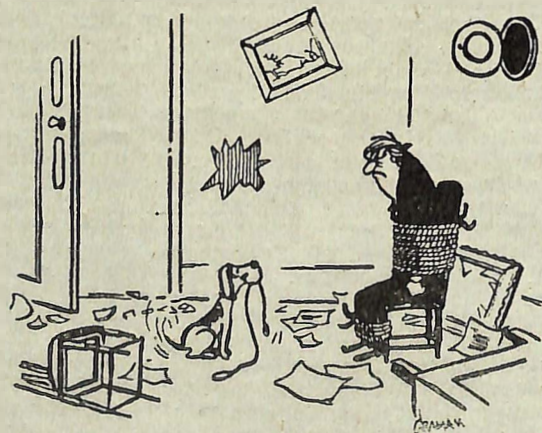
„Würden Sie bitte wiederholen, Herr Lehrer, daß meine Hausaufgaben ohne einen Funken Intelligenz gemacht sind?“



„Schnell, wach auf! Da ist sie schon wieder!“



„Ohne Worte“



Vielleicht doch nicht der richtige Schutzhund

gestellten Warnungstafel (Dreieckstafel mit dem Lokomotiv- oder Schrankenbild) Vorsorge zu treffen, daß das Fahrzeug vor dem Warnkreuz (Schranken, Warnlichtanlage) zum Stillstand gebracht wird. Das Verweilen auf Eisenbahnübergängen ist verboten; sie sind vielmehr so rasch als möglich zu überqueren. Der Radfahrer hat sich schon bei der Annäherung an die durch Warnkreuze oder Warnungstafeln gesicherten Bahnübergänge durch Ausblick auf die Bahn nach beiden Fahrtrichtungen zu vergewissern, ob sich ein Zug nähert. Bei Annäherung an Bahnübergänge, die mit Warnkreuzen oder Warnungstafeln mit Hinweis auf Pfeifensignale ausgestattet sind, ist auf das Ertönen von Signalen mit der Lokomotivpfeife oder den sonstigen Signaleinrichtungen der Fahrbetriebsmittel besonders sorgfältig zu achten. Beim Sichtbarwerden eines Zuges oder beim Ertönen von Achtungssignalen darf der Bahnübergang nicht mehr übersetzt werden, sondern es ist vor dem Warnkreuz oder der Warnungstafel anzuhalten. Das Ueberholen und Anhalten von Fahrzeugen auf derartigen Uebergängen sowie das Ueberholen unmittelbar vor diesen ist verboten. Vor dem Ueberqueren zwei- und mehrgleisiger Bahnlagen haben sich die Radfahrer zu überzeugen, ob nicht gleichzeitig auf einem anderen Gleis ein Zug in Annäherung begriffen ist. Eisenbahnübergänge, die durch Warnlichtanlagen mit oder ohne Läutwerk gesichert sind, dürfen bei Sichtbarwerden des roten Lichtsignals "Halt" oder beim Ertönen des Glockensignals oder im Falle einer Wahrnehmung einer Zugsannäherung nicht mehr übersetzt werden. Bei zwei- oder mehrgleisigen Bahnlagen ist nach Vorüberfahrt des Zuges auch noch darauf zu achten, ob nicht Signale fort dauern, die die Annäherung eines Zuges auf einem anderen Gleis anzeigen. Bei Annäherung an durch Schrankenanlagen gesicherte Bahnübergänge haben die Radfahrer auf ein der Schrankenschließung vorangehendes Ertönen des Glockensignals oder auf ein optisches Signal, insbesondere aber auf das Niedergehen des Schrankens, zu achten. Beim Ertönen des Glockensignals, beim Sichtbarwerden eines optischen Signals, beim Niedergehen des Schrankens oder im Falle der Wahrnehmung einer Zugsannäherung darf der durch Schrankenanlagen gesicherte Bahnübergang nicht mehr befahren werden. Es ist verboten, geschlossene Schranken eigenmächtig zu öffnen, unter ihnen durchzuschlüpfen, sie zu übersteigen oder zu umgehen.

Radfahrer dürfen weiter Straßen nur in einer solchen Weise benutzen, daß der Verkehr, dem sie bestimmungsgemäß zu dienen haben, nicht behindert wird. Ist kein eigener Radweg vorhanden, so hat der Führer des Rades auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

Beim Einbiegen in eine andere Straße hat er, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Das sogenannte Schneiden der linken Ecke beim Einbiegen nach links ist verboten. Der Lenker eines Fahrrades ist verpflichtet, die Absicht des Wendens oder des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch waagrechtes Halten des Armes in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben. Er hat gegebenenfalls rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, wenn dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, anzuhalten, bis der Weg frei ist. Entgegenkommenden Schienenfahrzeugen ist nach links auszuweichen.

Das Ueberholen ist nur zulässig, wenn es infolge eines entsprechenden Unterschiedes der Geschwindigkeiten des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges leicht möglich ist. Eingeholte Fahrzeuge sind links zu überholen. Schnelleren Fahrzeugen, deren Führer die Absicht zu Ueberholen kundgeben, ist der Raum zum Ueberholen so bald als möglich freizugeben. Der Führer eines eingeholten Fahrzeuges hat seine Bereitwilligkeit zum Ueberholen dadurch erkennen zu lassen, daß er, ohne die Geschwindigkeit zu erhöhen, gegen den rechten Fahrbahnrand abschwenkt. Nach dem Ueberholen darf das Fahrzeug erst wieder nach rechts gewendet werden, wenn das überholte Fahrzeug dadurch nicht gefährdet wird. An Straßenkreuzungen und -einmündungen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, ferner an unübersichtlichen Straßenstellen, dann an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Straßenbenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, oder wenn sonst eine Gefahr, insbesondere durch ein entgegenkommendes Fahrzeug, entstehen kann, ist das Ueberholen verboten. An Kreuzungen von Vorrangstraßen mit Straßen ohne Vorrang oder an Einmündungen von letzteren in Vorrangstraßen hat, wenn der Verkehr nicht besonders geregelt ist, das sich auf der Vorrangstraße bewegende Fahrzeug den Vorrang.

Auch der Radfahrer hat seine Fahrgeschwindigkeit so zu wählen, daß die Sicherheit von Personen oder Sachen nicht gefährdet werden kann und daß er in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen bei Führung und Bedienung des Fahrzeuges Genüge zu leisten. Andere Straßenbenutzer dürfen nach

Möglichkeit durch Beschmutzen mit Straßenkot nicht belästigt werden.

Den Weisungen, die von den Organen der Straßenaufsicht zur Wahrung der Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der auf der Straße verkehrenden Personen oder zur Verhütung von Sachschäden gegeben werden, hat der Radfahrer wie alle übrigen Straßenbenutzer Folge zu leisten. Den zur Regelung des Verkehrs auf der Straße befindlichen Organen der Straßenaufsicht ist auszuweichen. Der Radfahrer ist verpflichtet, die Verkehrszeichen (Verkehrsschilder) zu beachten. Vor Stopptafeln ist anzuhalten.

Es ist einem Radfahrer verboten, in einem durch den Gebrauch von geistigen Getränken beeinträchtigten Zustand ein Rad in Betrieb zu halten.

B. Besondere Verkehrsvorschriften

Außer den genannten wichtigsten Vorschriften allgemeiner straßenpolizeilicher Natur ist der Radfahrer verpflichtet, insbesondere noch folgende für ihn geltende Bestimmungen zu beachten:

Vor dem Ausfahren aus Häusern oder Grundstücken oder vor dem Einfahren in solche ist abzusteigen.

Der Radfahrer muß stets rechts am Rande der Fahrbahn fahren oder das Rad schieben. Dies gilt auch für jene Art der Fortbewegung des Fahrrades in Einbahnstraßen, bei der es nicht vermittels des Tretmechanismus angetrieben, sondern durch eine daneben gehende Person geschoben wird. Was das Schieben des Fahrrades in der die allgemeine Fahrtrichtung einer Einbahnstraße entgegengesetzte Richtung anbelangt, so ist davon auszugehen, daß es grundsätzlich für jedes Fahrzeug — gleichgültig wie es angetrieben wird — verboten ist, sich entgegen der Fahrtrichtung in einer Einbahnstraße fortzubewegen. Es ist daher nicht zulässig, Fahrräder in einer Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung zu schieben, auch wenn die Fahrbahn genügend Raum für den entgegenkommenden Verkehr bietet.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Rad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls abzusteigen.

Das Mitnehmen von Kindern bis zu sechs Jahren auf dem Fahrrad ist nur dann gestattet, wenn für sie eine dazu bestimmte, geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist, das Mitnehmen anderer Personen nur dann, wenn für jede mitfahrende Person ein eigener Sitz, eigene Handgriffe und eigene Tretkurbeln vorhanden sind. Das so beliebte Mitnehmen von Kindern auf dem Gepäckträger oder auf der Rahmenstange auf Herrenfahrrädern ist daher unzulässig. Es ist verboten, an Fahrrädern angebundene Tiere mitlaufen zu lassen. Radfahrer dürfen nur solche Gegenstände mitführen, die ihre Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Menschen oder Sachen nicht gefährden. Schlepphölzer und ähnliche Mittel dürfen zum Bremsen nicht benutzt werden.

Außer Betrieb befindliche Fahrräder dürfen an Straßen und Gehwegen nur derart aufgestellt werden, daß sie gegen das Umfallen genügend gesichert sind. Das sehr häufig praktizierte Aufstellen von Rädern in der Weise, daß sie mit einem Pedal am Gehsteig angelehnt werden, bietet keine ausreichende Sicherung gegen das Umfallen und ist daher unstatthaft.

Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen. Das Abgeben von Glockenzeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Beständig tönende Glocken oder andere Warnungszeichen als Glockensignale dürfen nicht verwendet werden.

Mehrspurige Fahrräder oder einspurige Fahrräder mit Bei- oder Anhängewagen dürfen nur auf der für Fuhrwerke bestimmten Fahrbahn verwendet werden. Einspurige Fahrräder haben, soweit Radwege — das sind besonders angelegte, ausschließlich für den Verkehr einspuriger Fahrräder bestimmte Wege, die nicht als Teil der Fahrbahn gelten —, oder Radfahrstreifen —, das ist der Teil der Fahrbahn, der vorzugsweise den Radfahrern gewidmet und an einer oder beiden Seiten der Fahrbahn durch besondere Pflasterung oder Grenzlinien gekennzeichnet ist — vorhanden sind und zur Aufnahme des Radfahrverkehrs ausreichen, nur diese Wege, sonst die für Fuhrwerke bestimmte Fahrbahn zu befahren. Auf den im Freien liegenden Straßenstrecken, das sind die nicht durch geschlossene Ortschaften (verbaute Gebiete) führenden Straßenstrecken, dürfen sie auch die Straßenbanketten, das sind die auf beiden Seiten oder nur auf einer Seite der Fahrbahn in gleicher Höhe mit ihr liegenden Straßenstreifen, und zwar in der den allgemeinen Verkehrsvorschriften entsprechenden Richtung, benutzen. Bei Benützung von Banketten darf der Radfahrer den Ver-

Schützt die Pflanzen!

Von Gend.-Patrouillenleiter HERBERT HUMER, Gendarmeriepostenkommando Freistadt, Oberösterreich

Wenn sich in den ersten Frühlingstagen die Blütenknospen der Weide öffnen, dann reißen nicht nur Kinder, sondern oft auch die Erwachsenen die ersten Frühlingstüten gedankenlos von den Zweigen, und diese stehen dann kahl und zerzaust da. Dem ersten Blümlein am Wegrand, an Hecken und Gebüsch oder auf der Wiese ergeht es nicht besser. Alles was da blüht, wird abgerissen. Wo sich das erste zarte Grün, wo sich die ersten Blüten zeigen, dann pflückt man gleich Händevoll,



Edelweiß

um sie nach Hause zu tragen; in vielen Fällen wirft man die schnell verwelkten Blumen wieder fort.

Von der Strafbarkeit solchen Handelns abgesehen, stellt die Verwüstung oder mißbräuchliche Nutzung der Bestände der wildwachsenden Pflanzen, gleichgültig ob geschützt oder ungeschützt, einen Raubbau an der Natur dar.

Wem meinst du, so muß man fragen, daß die herrlichen Blumen auf unseren Bergen, in Wald und Au gehören? Dir allein oder auch allen, die nach dir vorüberkommen?

Schon seit Jahrzehnten wird der Krummholzkiefer (Latsche) derart nachgestellt, daß ihre Ausrottung auf

kehr der Fußgänger nicht stören und hat die Banketten bei seiner Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen. Wenn dies nicht möglich ist, muß er absteigen. In geschlossenen Ortschaften ist das Schieben der Fahrräder und natürlich auch das Fahren mit diesen auf den Gehwegen verboten.

Radfahrer müssen einzeln hintereinanderfahren, wenn der Verkehr sonst behindert oder andere Straßenbenutzer gefährdet würden. Mehr als zwei Radfahrer dürfen grundsätzlich nicht nebeneinander fahren. Beide Anordnungen gelten auch für das Schieben der Fahrräder.

Jeder nicht übliche Gebrauch von Fahrrädern, das Wett-

fahren ohne behördliche Genehmigung, das sogenannte Karussellfahren, das freihändige Fahren, das Abheben der Beine von den Tretkurbeln sind verboten. Das Fahren zu Lern- und Übungszwecken ist nur in nichtverbauten Gebieten und auf Straßen mit schwächerem Verkehr gestattet.

Der Lenker eines Fahrrades muß mindestens 12 Jahre alt sein. Kinder unter 12 Jahren dürfen mit Fahrrädern Straßen nur dann benutzen, wenn sie in Begleitung Erwachsener am Straßenverkehr teilnehmen oder ihre gesetzlichen Vertreter für sie eine Bewilligung der Behörde erwirkt haben. Die von Kindern benutzten Fahrräder müssen deren Größe entsprechen.

Die Bevölkerung unserer Heimat hängt mit allen Fasern ihres Herzens an all den einzigartigen Schöpfungen der Bergwelt. Es gibt nichts in unserem Leben, was in den Volksliedern mit so viel Herzenswärme und Liebe besungen wird als die Blumen unserer Berge.

Nicht alle Menschen wissen um das oft traurige Geschehen in den Bergen, aber auch nicht von den Pflichten, die sie zu erfüllen haben.

Nicht Pflückverbot, sondern Pflückverzicht soll die Losung für die Zukunft sein.

Obzwar die Landesregierungen für ihren Wirkungs-



Gelber Fingerhut

bereich eigene Landesgesetze, die den Pflanzenschutz betreffen, erlassen, gelten in den meisten Bundesländern nachfolgende Pflanzen als vollkommen geschützt. Es darf

keine einzige dieser Pflanzen weder beschädigt noch von ihrem Standort entfernt werden.



Gemeine Akelei

bereich eigene Landesgesetze, die den Pflanzenschutz betreffen, erlassen, gelten in den meisten Bundesländern nachfolgende Pflanzen als vollkommen geschützt. Es darf



Maiglöckchen



Stengelloser Enzian

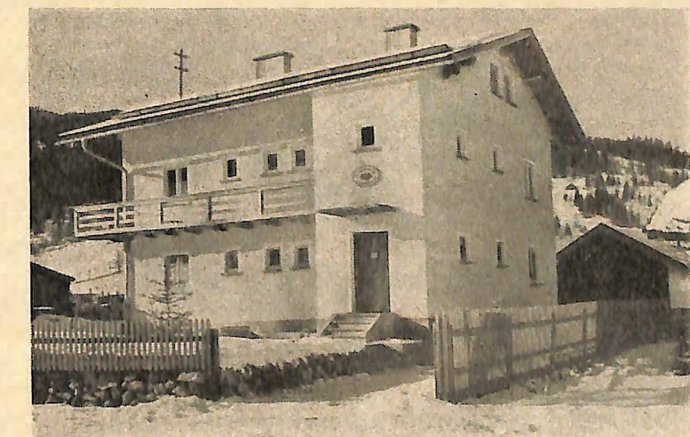
keine einzige dieser Pflanzen weder beschädigt noch von ihrem Standort entfernt werden.

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| Straußfarn | Bienenblume |
| Hirschzunge | Hummelblume |
| Türkenbund | Spinnenblume |
| Feuerlilie | Dingel |
| Schachblume | Bockriemenzunge |
| Alle Arten Siegwurz | Blaue Pfingstnelke |
| Frauenschuh | Narzissenblütige Anemone |
| Rotes und weißes Waldvöglein | Weißer und gelber Alpenanemone |
| Kohlröserl | Große Waldwindröschen |
| Standelwurz oder Kuckucksblume | Gemeine Akelei |
| Fliegenblume | Schwarze Akelei |
| Alle Arten Kuhschellen | Weißer Seerosen |
| Gelbe Teichrose | Alle Arten Seidelbast |
| Zyklame, Alpenveilchen | Aurikel, Peterg'stam |
| Clusiusprimel, Jägerblut | Gelber Fingerhut |
| Stengelloser Enzian | Gefranster Enzian |
| Edelweiß | Gelber Enzian |
| | Edelraute |

Es ist auch verboten, die Wurzelstöcke, Zwiebeln oder die Rosetten nachfolgender Pflanzen zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen.

- | | |
|----------------------------|--|
| Maiglöckchen | Rosetten oder polsterbildende Arten der Gattungen Leinkraut, Steinbrech, Hauswurz und Mannschild |
| Blaustern oder Meerzwiebel | Eibe |
| Traubenhyaazinthe | Wacholder, Kranawett |
| Gemeines Schneeglöcklein | |
| Großes Schneeglöcklein | |
| o. Frühlingsknotenblume | |
| Schneerosen | |

Neue Dienst- und Wohngebäude



Gendarmeriepostenunterkunft Flachau im Pongau, Salzburg

Die Bedeutung des Irrtums bei Verkehrsdelikten

Nicht wenige Verkehrsunfälle sind darauf zurückzuführen, daß der Täter sich über die möglichen Folgen seines Verhaltens im Irrtum befand. Der Täter irrte über die kausale Bedeutung seiner Handlung oder seiner Unterlassung. Entweder schwebte ihm die mögliche schädliche Folge seines Verhaltens überhaupt nicht vor oder aber er erkannte sie zwar schon, doch glaubte er, sie vermeiden zu können. Der Täter erkannte den Erfolg, der sich an sein Verhalten knüpft, er hielt aber denselben für zulässig. Bei erhöhter Aufmerksamkeit hätte er die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens erkennen können.

Der Irrtum, der den Täter bei einem Verkehrsdelikt unter Umständen straflos macht, muß ein unvermeidlicher sein. Nur der unvermeidliche Irrtum entschuldigt. Der Irrtum ist nur dann entschuldbar, wenn er entweder unvermeidlich war oder wenn ein besonnener Mensch, trotz der Voraussicht der Möglichkeit des Erfolges, die Handlung mit Rücksicht auf einen anderen schweren Erfolg würde vorgenommen haben. Unvermeidbar ist der Irrtum, wenn auch die Betrachtung des Verlaufes des Unfalles ex post die Gründe für die Abweichung des tatsächlichen Verlaufes der Dinge vom erwarteten Verlauf nicht aufklärt, sohin auch nach dem Geschehen nicht erkennbar wird, weshalb dasselbe sich diesmal von der bisherigen Erfahrung abweichend gestaltet hat oder wenn ein besonnener Mensch den eingetretenen und voraussehbaren Erfolg unter den Umständen, unter denen gehandelt wurde, nicht vorausgesehen haben würde.

Ueber die Frage, inwieweit der Irrtum bei Fahrlässigkeitsdelikten von Bedeutung ist, hat das Landesgericht für Strafsachen Wien als Berufungsgericht am 20. Dezember 1955 zu 16b Bl. 1471/55 die folgende interessante Entscheidung gefällt:

Das Gericht hat als festgestellt angenommen, daß der Angeklagte damals seinen Lkw in stadtauswärtiger Richtung auf dem rechten Fahrbahnrand der M.-Straße abgestellt hatte, worauf er mit diesem die Fahrbahn nach links überquerte, um in das auf der anderen Straßenseite gelegene Haus Nr. 103 einzufahren. Der Angeklagte war nach Ansicht des Straflandesgerichtes aus drei Gründen verpflichtet, besonders vorsichtig zu sein. Erstens vollzog es sich auf einer Straße, die durch Beschilderung ausdrücklich als Vorrangstraße erklärt war. Zweitens hatte der Angeklagte, bevor er sein stehendes Kraftfahrzeug wieder in Bewegung setzte, auf den gesamten flutenden Verkehr Rücksicht zu nehmen und diesem den Vorrang zu gewähren. Und drittens stellte das Manöver des Angeklagten ein Zufahren zu einem Hauseingang, und zwar links in der Fahrtrichtung dar, für welches § 15 Abs. 3 StPolO ausdrücklich bestimmt, daß es verboten ist, wenn dadurch der übrige Verkehr gefährdet oder behindert werden kann. Wie das Straflandesgericht weiter festhält, wurde vorliegend die aus all diesen Gründen notwendige besonders erhöhte Vorsicht vom Angeklagten nicht angewendet, „da, wie der entstandene Unfall selbst beweist, er sich hinsichtlich der ihm vor dem Herankommen des

Pkw zum Uebersetzen der Fahrbahn zu Verfügung stehenden Zeitspanne verschätzt hatte.“ Der Umstand, ob der Angeklagte sich hiebei über die Entfernung dieses Pkw oder über dessen Geschwindigkeit geirrt hatte, ist nach Meinung des Gerichtes „für die Schuldfrage ohne Bedeutung, da der Angeklagte jede dieser beiden Komponenten für die Beantwortung der Frage, ob er die Fahrbahn noch vor dem herankommenden Pkw überqueren durfte, in Rechnung zu stellen hatte. Der dem Angeklagten unterlaufene Irrtum über die ihm zur Verfügung stehende Zeit kann ihm“, nach Ansicht des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in diesem Falle „keineswegs als Schuldausschließungsgrund zugute kommen, sondern bildet derselbe eben den Tatbestand des Fahrlässigkeitsdeliktes nach § 335 StG, da der Angeklagte bei Anwendung der ihm obliegenden Vorsicht und Aufmerksamkeit durchaus in der Lage gewesen wäre, diesen Irrtum zu vermeiden“.

Nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5. Mai 1936, 4 Os 206/36 kann bei Fahrlässigkeitsdelikten, also auch bei Verkehrsdelikten, ein Tatsachenirrtum des Täters nur dann schuldausschließend wirken, wenn er selbst unverschuldet ist.

Nach dem dieser Oberstgerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt führte der Angeklagte durch die Mariahilfer Straße stadtaufwärts einen Lkw. Bei der zur rechten Seite einmündenden Gerstnerstraße befand sich an der ersten Straßenecke eine Aufgrabung. Als sich der Angeklagte dieser näherte, kam aus der entgegengesetzten Richtung ein Pkw an die Aufgrabung heran. Der Pkw wich der Aufgrabung nach rechts aus und wollte knapp neben ihr seine Fahrt stadteinwärts fortsetzen. Der Angeklagte glaubte, das entgegenkommende Auto wolle in die Palmgasse einbiegen; er befürchtete einen Zusammenstoß, verließ seinen Lkw nach rechts, fuhr über die Aufgrabung, stieß einen Arbeiter nieder, der dabei schwer verletzt wurde. Das Erstgericht verurteilte den Angeklagten wegen §§ 335, 337 StG zu zwei Wochen Arrest. Der Oberste Gerichtshof verwarf die vom Angeklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde.

Nach Ansicht der Verteidigung war dem Angeklagten dadurch, daß er die Aufgrabungsstelle nicht sah und daher, als das entgegenkommende Auto nach der Straßenn mitte zu fuhr, annahm, dieses Auto wolle die Straße überqueren, ein Irrtum unterlaufen, der ihm in seiner Handlungsweise ein Delikt nicht erkennen ließ und war durch dieses Abbiegen des entgegenkommenden Autos in eine Zwangslage gekommen, die für ihn einen Notstand im Sinne des § 2 lit. g StG begründet habe.

Der Oberste Gerichtshof verneinte jedoch sowohl den behaupteten Irrtum als auch den Notstand. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes muß der Tatsachenirrtum unverschuldet sein. Davon könne aber nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes vorliegend keine Rede sein, „da der Angeklagte die dem Abbiegen des entgegenkommenden Autos zugrunde liegende Absicht nur deshalb mißdeutete, weil er mangels der gebotenen Aufmerksamkeit die Aufgrabung nicht wahrgenommen habe“.

Der Tatsachenirrtum bei Verkehrsdelikten ist also strafrechtlich nur dann erheblich, wenn er unvermeidlich und unverschuldet ist. Ob aber nun im einzelnen Fall dem Angeklagten Kraftfahrer ein solcher unvermeidlicher und unverschuldeter Tatsachenirrtum unterlaufen ist, läßt sich nur bei gewissenhafter Prüfung der besonderen Verhältnisse und Umstände beurteilen. Das Verschulden darf nicht ohne weiteres vermutet und damit als bewiesen angenommen werden. Jeder Fall ist anders. Allgemein gültige Regeln lassen sich hiebei kaum aufstellen. Es gilt hier der sonst sehr umstrittene Satz: „Wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe.“ Mag auch vielleicht aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Generalprävention die Forderung begründet sein, daß jeder Verkehrsteilnehmer, der einen Verkehrsunfall verursacht hat, deswegen auch zu bestrafen sei und mag auch aus dieser Forderung manches Fehlurteil ergehen, so muß doch aus Gründen der Rechtssicherheit auf § 2 lit. e StG verwiesen werden, wonach der Angeklagte auch bei Verkehrsdelikten freizusprechen ist, wenn ihm ein solcher Irrtum, nämlich ein

Tatsachenirrtum mit unterließ, der ein Delikt in der Handlung nicht erkennen ließ. Da eine verlässliche Beurteilung, ob ein Tatsachenirrtum anzunehmen sei, überaus schwer ist, wird hiebei von der Vorstellung auszugehen sein, die sich ein Durchschnittsfahrer hiebei gemacht hat. Es geht aber nicht an, einen Tatsachenirrtum schon dann unbeding auszuscheiden, wenn die Fahrlässigkeit feststeht. Diese beiden Begriffe dürfen miteinander nicht so vermengt werden, daß sie füglich nicht mehr voneinander unterschieden werden können. Das Gericht hat vielmehr feststellen, und zwar primär, worin die Fahrlässigkeit des Angeklagten zu erblicken sei und dann die Frage zu untersuchen, ob nicht dem Angeklagten hiebei ein solcher Irrtum mit unterließ, der ein Delikt in der Handlung nicht erkennen ließ. Zweifellos hat der Angeklagte fahrlässig gehandelt — um auf den Rechtsfall zurückzukommen, der der eingangs zitierten Entscheidung des Straflandesgerichtes in Wien zugrunde liegt —, der die Vorrangstraße nicht respektierte, als Lenker eines erst in Bewegung gesetzten Kraftwagens den flutenden Verkehr nicht berücksichtigte und die Vorschrift des § 15 Abs. 3 StPolO nicht beachtete. Aber mit der Bejahung der Fahrlässigkeit ist noch nicht automatisch die Frage des Tatsachenirrtums geklärt. Der Tatsachenirrtum wird vielmehr überhaupt erst zu einer praktisch bedeutsamen Frage, wenn der Kraftwagenlenker unvorsichtig oder zu schnell gefahren ist oder eine bestimmte Vorschrift des Straßenverkehrs- oder Kraftfahrrechtes nicht beachtet oder überschritten hat, also fahrlässig irgendwie gewesen ist. Ob nun dem Angeklagten nicht trotzdem ein solcher Tatsachenirrtum mit unterließ, der ein Verkehrsdelikt ihm in der Handlung nicht erkennen ließ, kann erst in zweiter Linie beantwortet werden. Diese so subjektive Frage, die mir noch subjektiver zu sein scheint als die Frage der Fahrlässigkeit, kann nur dann gelöst werden, wenn die Frage nach dem Warum der Fahrlässigkeit gestellt und beantwortet wird. Nur selten wird in den Gerichtsurteilen, die bei Verkehrsunfällen ergehen, die Frage des Tatsachenirrtums gestellt, geschweige denn eindeutig beantwortet. Das Gericht begnügt sich vielfach mit der Feststellung der Fahrlässigkeit und denkt vielfach und besonders dann nicht daran, wenn auch die Verteidigung diese Frage nicht aufwirft, ob nicht doch ein Tatsachenirrtum vorliegen kann. Im Strafprozeß ist aber das Gericht zur Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet. Die Schuldfrage bei Verkehrsdelikten ist nicht immer leicht zu beantworten. Nicht wenige Verkehrsunfälle sind so gelagert, daß sich sowohl ein Schuldanspruch als auch ein Freispruch begründen läßt. Entgegen dem Grundsatz, daß der Angeklagte im Zweifel freizusprechen sei, neigen die Gerichte bei Verkehrsdelikten eher zu der Praxis, den Angeklagten schuldig zu sprechen. So mancher Verurteilte wäre aber trotz Fahrlässigkeit freizusprechen, da ihm ein Tatsachenirrtum zugute kommt, der nach § 2 lit. e StG bekanntlich ein Schuldausschließungsgrund ist. Es ist das Verdienst der beiden zitierten Entscheidungen, uns darauf entsprechend aufmerksam zu machen. Der Angeklagte aber, sein Verteidiger, aber auch das Gericht werden im einzelnen Fall nach dem Warum der Fahrlässigkeit zu fragen haben und so zugleich die Frage klären können, ob nicht der Angeklagte infolge eines Tatsachenirrtums fahrlässig geworden ist.



„Psychologie und Kriminalität“

Von F. E. Louwage. Uebersetzt von Kurt Sternelle, Verlag Kriminalistik, Alleinauslieferung für Oesterreich Golf-Verlag, Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 2. 400 Seiten. Leinen. ö S 126.—.

Das unter dem Titel „Psychologie et Criminalité“ in französischer Sprache erschienene Werk des Autors gehört zu den wichtigsten Publikationen des Verfassers, der durch sein Amt als Präsident der I. K. P. K. international bekanntgeworden ist. Louwage war früher Generalinspektor der belgischen Polizei und gehört zu den Praktikern, die entscheidend mitgearbeitet haben am Aufbau der modernen Kriminalwissenschaft. Der besondere Wert des Buches über Psychologie und Kriminalität liegt in der Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der psychologischen und psychiatrischen Wissenschaften, die in ihrer Bedeutung für die Kriminalistik ausgewertet und durch die reichen Erfahrungen eines Kriminalistenlebens ergänzt werden.

Der erste Teil des Werkes gibt nach einem Rückblick über die Auffassungen vom Recht zu strafen und vom Verbrecher, die sich im Laufe der menschlichen Geschichte entscheidend gewandelt haben, einen Ueberblick über die Meinungen der neueren Schulen. Er enthält außerdem eine Einführung in die Grundbegriffe der Psychologie und in die Elemente der Psychoanalyse und der Psychiatrie. Nach einer Untersuchung über die Ursachen von Vergehen und Verbrechen wird dann die Bedeutung der Massenpsychologie und der Gruppenpsychologie für das Verhalten der Organe der öffentlichen Ordnung behandelt. Ein besonderes Kapitel beschäftigt sich sehr ausführlich mit der Psychologie der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen. Das abschließende Kapitel entwickelt dann die Psychologie der verschiedenen Verbrechen und ihrer Vergehen gegen das Eigentum (Betrug, Diebstahl, Raub, Brandstiftung usw.) und gegen Personen (Mord, sadistische Vergehen, Terror usw.).

Jedem im Gerichtsdienst und Polizeidienst tätigen Praktiker bietet dieses Buch einen Einblick in die Vielfalt der psychologischen und sozialen Probleme, die mit der Kriminalität verbunden sind; eine Einführung in die Grundlagen der psychologischen Wissenschaften, und eine Fülle von Beispielen aus der Praxis eines erfahrenen Kriminalisten, der die Menschen kennt, der versucht, sie zu verstehen und aus diesem Verständnis heraus zu handeln.

„Lux der Kriminalhund“

Kurt Knaak, der bekannte Tierschriftsteller aus Göttingen, hat die von ihm bereits geschaffene Tierbücherei um ein weiteres Exemplar bereichert, von dem man sagen kann, daß es ihm wieder wunderbar gelungen ist. Sachlich, ohne jede Umschweife und mit liebevoller Feder, wie es in dem Vorwort des Verlages lautet, hat Knaak den Kriminalhund der österreichischen Bundesgendarmerie, der bei der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark in Verwendung steht und durch seine schönen und aufsehenerregenden Erfolge bekannt geworden ist, geschildert. Lux, ist aber nicht nur durch seine Erfolge weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus bekanntgeworden, sondern die gesamte in- und ausländische Presse hat sich mit ihm als den „ersten fliegenden Schäferhund“ eingehend beschäftigt.

Der Inhalt des 62 Seiten umfassenden, mit einem Farbdrucktitelbild versehenen Büchleins schildert das Leben des bekannten Vierbeiners und dessen Heldentaten. Knaak versteht es in der ihm eigenen Art, frei von jeder Popularitätshascherei die Erfolge des Hundes und sein Hundedasein so zu vermitteln, daß der Leser das Büchlein, einmal zur Hand genommen, nicht mehr weglegen kann, ehe er die letzte Seite hinter sich hat. Und dann bedauert jeder, daß er bereits am Ende angelangt ist.

Besonders bemerkenswert an dem Buch ist, daß alle Schilderungen Tatsachen sind, die aber nur ein Minimum von dem darstellen, was „Lux“ wirklich geleistet hat.

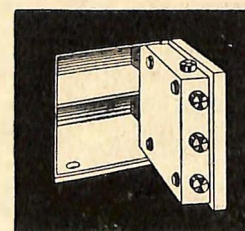
Das Büchlein zeigt einen kleinen Ausschnitt aus den Leistungen eines Gendarmeriediensthundes und trägt dazu bei, das Interesse für diese Sache zu heben. Welche Bedeutung seitens des Verlages W. Fischer-Göttinger diesem Buche beigemessen wird, zeigt, daß das vorstehend besprochene Büchlein und das bereits an dieser Stelle vorgestellte Büchlein „Ajax, der Held vom Dachstein“ ebenfalls aus der Feder Kurt Knaaks, bei allen Ankündigungen an erster Stelle rangieren.

Der große Erfolg, der dem Büchlein „Ajax, der Held vom Dachstein“ beschieden war, möge auch dem vorstehend besprochenen Exemplar beschieden sein, es ist in allen größeren Buchhandlungen zum Preise von zirka 9 S zu haben.

Nicht unerwähnt soll das ebenfalls im obangeführten Verlag erschienene Buch mit dem Titel „Hundekameraden“ sein, das drei Bücher, und zwar „Blanka, der Schrecken der Bösewichte“, „Ajax, der Held vom Dachstein“ und „Lux, der Kriminalhund“ vereinigt und ein schönes Geschenk für die Jugend darstellt. Auch jedem Erwachsenen sind diese Bücher als Lektüre bestens zu empfehlen. Gendarmeriemajor Anton Hattinger.



OB IM DIENST ODER BEIM AUSGANG — IMMER SORGFÄLTIG GEPFLEGT UND GLANZENDE SCHUHE!



WERTHEIM MAUERSAFES

Wien X, Wienerbergstraße 21—23, Tel. 64 36 11
Wien I, Walfischgasse 15, Tel. 52 34 16

Brandkatastrophe in Schladming

Von Gend.-Bezirksinspektor DOMINIKUS FEISTL, Gendarmeriepostenkommando Schladming, Steiermark

Knapp nach Mittag des 6. April 1956 brach inmitten der alten Bergstadt Schladming ein Brand aus, der sich innerhalb kürzester Frist, durch einen heftigen Westwind begünstigt, rasch ausdehnte, so daß binnen einer Stunde von sechs Häusern (von denen vier mit Holzschindeln gedeckt waren), die Dachstühle von den Flammen erfaßt und fünf davon völlig eingäschert wurden. Durch diese Brandkatastrophe, die fast auf den Tag durch das Brandunglück vor 25 Jahren am 31. März 1931, bei dem die katholische Kirche und viele Wohngebäude ein Raub der Flammen wurden, eine Parallele fand, wurden 52 Personen obdachlos, 10 Feuerwehrmänner und freiwillige Helfer leicht verletzt, die Telefonverbindung unterbrochen und ein beiläufiger, nur zum Teil durch Versicherungen gedeckter Schaden von mehr als 3 Millionen Schilling verursacht.

29 Wehren, von Hallein bis Selzthal, davon 8 aus dem Nachbarlande Salzburg, rückten auf den Brandplatz ab und konnten nach stundenlangen Bemühungen den Großbrand lokalisieren und damit die Angst vieler Bewohner der Dachsteinstadt bannen.

Brandverlauf

Zwischen 13.45 und 14 Uhr nahm der Großbrand vom massiv gebauten, einstöckigen Kaffeehaus des Anton Miller seinen Ausgang. Das Feuer griff rasch auf das südlich angebaute Kaffeehaus des Heinrich Erlbacher und auf das nördlich angebaute Wohn- und Geschäftshaus der Besitzerleute Hans Wieser und Emilie Dichtl über und legte die Dachstühle dieser Häuser in Asche. Da sich zwischen diesen drei Häusern keine Feuermauern, sondern nur einfache Bretterwände befanden und zudem diese Gebäude mit Schindeln gedeckt waren, fand das rasende Element willkommene Nahrung. Der oft orkanartige Westwind begünstigte ferner ein Uebergreifen der Flammen auf das gegenüber dem Kaffeehaus Erlbacher stehende dreistöckige und mit Schiefer gedeckt gewesene Hotelgebäude der Besitzer Hermann und Theresia Grogger, auf das Haus der Landesgenossenschaft „Ennstal“ und auf das südlich am Hotel Grogger angebaute zweistöckige Wohnhaus des Hoteliers Grogger. Auch die Dachstühle dieser drei Häuser, wovon jenes der Landesgenossenschaft gleichfalls ein Schindeldach aufwies, wurden ein Raub der Flammen. Vom nördlich am Hause Wieser-Dichtl angebauten Gasthaus Tritscher wurde ebenfalls der Dachstuhl von den Flammen erfaßt, doch konnte hier eine weitere, für die Umgebung verhängnisvoll gewordene Ausdehnung des Feuers verhindert werden. Durch Flugfeuer und Funken wurden weitere sieben, weitab vom Brandherd gelegene Häuser in Mitleidenschaft gezogen, doch konnten auch hier die Brände im Keime erstickt werden.

Die starke Wärmeausstrahlung gefährdete auch das Dachgeschoß des gegenüber dem Hause Wieser-Dichtl gelegene und mit Blech gedeckte Postgebäude, in dem auch das Bezirksgericht untergebracht ist. Hier schmolzen die Kabel, so daß die Telefonverbindung unterbrochen wurde. Das Grundbuch des Bezirksgerichtes wurde in den Keller des Hauses verlagert, und das Haus selbst durch den Einsatz der Postbeamten und der Angestellten des Bezirksgerichtes vor weiterem Schaden bewahrt.

Brandursache

Ueber fernschriftliches Ersuchen des Locopostens durch das Bezirksgendarmeriekommando Liezen II in Gröbming erschienen am 7. April zwei Brandermittlungsbeamte von der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark in Graz, und zwar Gendarmerieinspektor Josef Lecher und Gendarmeriepatrouillenleiter Johann Pölzer sowie als Zeichner Gendarmeriepatrouillenleiter Johann Lückl an den Brandstätten, um im Verein mit den Beamten des Gendarmeriepostens Schladming die erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Die Gendarmerielichtbildstelle entsandte Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Sulzbacher, der eine Reihe von Aufnahmen verfertigte.

Bei der Suche nach Feuer-, Licht- und Wärmequellen, die den Brand verursacht haben könnten, wurde am

Kamin der Zentralheizungsanlage des Hauses Miller, von wo nach Angaben mehrerer Zeugen das Feuer seinen Ausgang nahm, ein schadhafte Kamintürl, das im Jahre 1928 eingebaut worden war, festgestellt. Das innere Türl war an der unteren Hälfte total durchgerostet, und das äußere wies an der Unterseite eine starke Verrostung und ein hühnereigroßes Loch, das ebenfalls von einer Durchrostung stammte, auf. Am Mauerwerk des Kamins befanden sich unterhalb des Kamintürls zahlreiche rostbraune Kondensstreifen, die bewiesen, daß das Kamintürl schon jahrelang von Rost befallen war. Beim Oeffnen des Kamintürls lag an der Stelle, wo das äußere Türl noch nicht vollständig durchgerostet war, in der Kaminöffnung ein Häufchen Flugasche, während dies bei der durchgerosteten Stelle nicht der Fall war. Dadurch ist erwiesen, daß durch das Loch im Kamintürl Flugasche und Funken in den Dachbodenraum, in welchem sich leichtentzündliches Material befunden hat, ausgetreten sind. Da der Zentralheizungs-ofen, dessen Rauch durch diesen Kamin trat, am Brandtage durch drei Stunden hindurch geheizt wurde und die übrigen Kamine nicht in Betrieb waren, andere Brandursachen, wie Kurzschluß, Funkenflug von außen, Selbstentzündung usw., ausgeschlossen werden konnten, kommt mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß während des Heizens des Zentralheizungs-ofens zündkräftige Funken aus dem schadhafte Kamintürl ausgetreten sind und den Brand verursacht haben. Dieser Ansicht schloß sich auch der Sachverständige der Landesstelle für Brandverhütung, Ing. Hubert Gasser, der ebenfalls am Brandort erschienen war, an.

Kameradentreffen

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Als nach der Beendigung der Aufnahmesperre im Jahre 1927 die ersten provisorischen Gendarmen in allen Ländern Oesterreichs wieder eingestellt wurden, trafen sich auch 50 Gendarmerieanwärter am 1. Mai 1927 in Graz, um im Kurs B ihre Grundausbildung zu erhalten und für den exekutiven Sicherheitsdienst vorbereitet zu werden. Die meisten Kameraden sind im Lande Steiermark verblieben und nur einzelne sind im Laufe der Jahre in andere Bundesländer versetzt worden. Ueber die Zeit des exekutiven Sicherheitsdienstes hinaus und durch den Krieg wohl durcheinandergewürfelt, aber innerlich durch das Band der Kameradschaft eng verbunden geblieben, sind die Angehörigen dieses Kurses B, sooft sich eine Gelegenheit hiezu ergab, wieder zusammengetroffen.

Aus Anlaß des 30jährigen Dienstjubiläums trafen sich noch 9 jener 50 Kameraden am 18. Mai 1957 zu einem kameradschaftlichen Zusammensein in Leibnitz. Vom dortigen Abteilungskommandanten, einem Kurskameraden, der für ein nettes Programm gesorgt hatte, empfingen, besichtigten sie vormittags die Assmann-Fahrradersatzteilerfabrik, und ein gemeinsames Mittagessen vereinigte die Teilnehmer, teils mit ihren Angehörigen, für einige Stunden netten Beisammenseins. Der Nachmittag war der Besichtigung des Bischofssitzes Seckau gewidmet.

Die Jubilare gedachten insbesondere auch ihrer seinerzeitigen Instrukteure und Lehrer, der heutigen Gendarmerieobersten Zenz und Dr. Mayr sowie Oberstleutnant Pachernigg.

Auch des leider schwererkrankten Kurskameraden, Oberstleutnant Schifko wurde gedacht, und alle Teilnehmer entboten ihm ihre Wünsche für gute Besserung.

In diesen 30 Jahren sind ihnen aber auch leider schon eine ganze Anzahl von Kameraden, deren ehrend gedacht wurde, im Tode vorausgegangen.

Allzu rasch verging die Zeit, und als es wieder Abschied nehmen hieß, gaben sich die Teilnehmer an dieser Zusammenkunft das Versprechen, sich in fünf Jahren wieder zu treffen.

Gendarmeriegedenktag 1957 in Graz

Von Gend.-Major LUDWIG COLOMBO, Kommandant der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Am 1. Juni 1957 wurde im Lindenhof vor dem Ehrenmal für die im Dienste gefallenen steirischen Gendarmen eine Gedenkfeier abgehalten.

Landeshauptmann Oekonomierat Josef Krainer schritt mit dem Landesgendarmeriekommandanten Oberst Franz Zenz die Front der Ehrenformation ab.

Anschließend hielt der Landesgendarmeriekommandant



Der Kommandant der ausgerückten Ehrenformation Gend.-Rittmeister Schantin erstattet dem Landeshauptmann für die Steiermark Oekonomierat Josef Krainer die Meldung



Landesgendarmeriekommandant Oberst Zenz überreicht Gend.-Bezirksinspektor Johann Silberschneider die Goldene Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich

Oberst Zenz vor dem Ehrenmal eine Ansprache, in der er besonders darauf hinwies, daß seit dem Jahre 1945 in Ausübung ihrer Pflicht 15 steirische Gendarmen getötet und 178 steirische Gendarmen schwer verletzt wurden. Im Gedenken an die gefallenen Kameraden wurden von Gendarmerieoberst Zenz und der provisorischen Personalvertretung am Ehrenmal Kränze niedergelegt. Nach der Kranzniederlegung leistete die Ehrenformation unter den Klängen des Liedes vom „Guten Kameraden“, intoniert von der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos, die Ehrenbezeugung.

Die Feier erhielt durch die Anwesenheit des Landeshauptmannes Josef Krainer, des Oberregierungsrates Dr. Binder-Kriegelstein, des Sicherheitsdirektors für Steiermark Gendarmerieoberst Pirkhofer, des Polizeidirektors Wirkl. Hofrat Dr. Springer und des Zentralinspektors der Sicherheitswache Polizeioberst Weißmann mit einer Offiziersabordnung, des Brigadekommandanten des Bundesheeres Oberstleutnant Adamovic, sowie des



Der Landesgendarmeriekommandant Oberst Franz Zenz vor dem Ehrenmal bei der Festansprache

Gendarmeriegenerals i. R. Kreil eine besonders festliche Note.

Im Rahmen dieser Feier wurde dem Postenkommandanten von Wildon, Bezirk Leibnitz, Gendarmeriebezirksinspektor Johann Silberschneider, die ihm vom Bundespräsidenten verliehene Goldene Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich durch den Landesgendarmeriekommandanten überreicht.

Vom ersten Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten, Gendarmerieoberst Dr. Barfuß, wurde beim Ehrenmal des Heldenfriedhofes ein Kranz zum Gedenken der in Erfüllung ihres Dienstes gefallenen Gendarmen niedergelegt.



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf L 11 4 36

„Schwarzfahren“ — Betrug oder Prellerei?

Urlaubszeit ist Reisezeit mit allen ihren Freuden und Leiden. Zu den unangenehmen Mißgeschicken, die den Reisenden treffen können, gehört der Verlust notwendiger Gepäckstücke, eines wertvollen Photoapparates oder — der Fahrkarte. Was steht dem Reisenden aber dann bevor, wenn er ohne gültige Fahrkarte von einem Kontrollorgan der Bahn auf der Strecke angetroffen wird?

Nach der Eisenbahnverkehrsordnung vom 6. Juli 1954 (§ 16/2) kann von einem Reisenden, der eine Fahrt antritt, ohne im Besitz eines gültigen Fahrausweises zu sein und dies nicht unaufgefordert einem mit der Prüfung der Fahrausweise betrauten Eisenbahnbediensteten mitteilt, für die von ihm zurückgelegte Strecke bis zur nächsten fahrplanmäßigen Anhaltestelle des Zuges und — wenn der Reiseantrittsbahnhof nicht sofort nachgewiesen werden kann — für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke das Doppelte des Fahrpreises, mindestens jedoch der im Tarif für diesen Fall festgesetzte Betrag, gefordert werden.

Der „Schwarzfahrer“ wird also zu überlegen haben, ob er nicht lieber den einfachen Fahrpreis für die von ihm tatsächlich befahrene Strecke entrichten will, als das

Identifizierung von Abschiedsbriefen

(Fortsetzung von Seite 5)

lichen und beweiskräftigen) unscheinbaren und intimen Details der fremden Handschrift kaum getroffen, vielmehr schleichen sich gerade an diesen, dem Laien unwesentlich erscheinenden Stellen fast immer eigene Bewegungszüge des Nachahmers ein, die zwar in vielen Fällen nicht genügen mögen, ihn als Fälscher zu entlarven, die aber erweisen, daß die in Frage stehende Schrift nicht echt ist.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, daß möglichst jeder Abschiedsbrief durch einen Schriftsachverständigen auf seine Echtheit hin überprüft werden sollte, denn es ist immer besser, im Einzelfall zu viele Untersuchungen durchführen zu lassen als zu wenige. Wenn die Identifizierung auch für den Sachverständigen nicht immer leicht ist, vermag dieser doch in den meisten Fällen eine eindeutige Beurteilung abzugeben.

Wählen Sie



*die guten heimischen
Bleistiftzeugnisse
der*

**BREVILLIER
URBAN A.G.**

Risiko auf sich zu nehmen, eventuell sogar den doppelten Fahrpreis für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke zu bezahlen. Für den Fall des Verlustes der Fahrkarte wird es vorwiegend eine Frage des Beweises sein, ob sich Zeugen oder andere Beweisstücke finden lassen, die zum Nachweis des bereits entrichteten Fahrpreises dienen können.

Wie verhält es sich aber dann mit dem „passionierten Schwarzfahrer“? Hat er nicht darüber hinaus auch eine vom Gericht zu ahndende Straftat begangen?

Nach dem Strafgesetz macht sich schuldig, wer, ohne das festgesetzte Entgelt zu leisten, die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Anstalt oder den

SW-MÖBEL

Möbelhaus WEISS, Wien VII, Breitengasse 5
Möbelhaus NEUBAUHOF, Wien VII, Neubaugasse 66
Kaufhaus KRAUS & SCHÖBER, Linz, Hauptplatz 27, Möbelabteilung
Möbelhaus NIEDERMAYR, Linz, Hofgasse 8
Amerikanische Küchen
Großauswahl von Möbeln aller Art · Teilzahlung

Zutritt zu einer Aufführung oder anderen Veranstaltung oder Einrichtung listig erschleicht.

Es handelt sich dabei um den Tatbestand der Uebertretung der Prellerei (§ 467 a StG), deren wichtigstes Tatbestandsmerkmal das listige Erschleichen ist. Der Begriff der List ist dabei nach herrschender Rechtsprechung im Sinne des Betrugsparagrafen (197 StG) auszulegen. Auch zum Tatbestand der Prellerei ist somit die listige Erregung oder Benützung des Irrtums oder der Unwissenheit eines anderen in Verbindung mit der Absicht, zu schaden, erforderlich.

Wer sich also auf einer Straßen- oder Eisenbahn unberechtigterweise befördern läßt, ohne eine List anzuwenden, kann wegen Prellerei oder Betrug nicht zur Verantwortung gezogen werden. Straffbar ist nur eine Person, die irgendwelche Handlungen setzt, um die Kontrollorgane in Irrtum zu führen. Hierbei genügt es nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes, daß der Täter der Kontrolle bewußt ausweicht.

Hiezu kommt noch, daß eine Verurteilung wegen Uebertretung der Prellerei nach § 467 a StG nur dann erfolgen kann, wenn das Entgelt, um das der Täter den Berechtigten geprellt oder zu prellen beabsichtigt hat, gering ist. Bei Beurteilung der Frage, ob der Wert einer Sache oder ein Entgelt als „gering“ im Sinne des § 467 StG anzusehen sind, ist die Bestimmung des § 241 Abs. 2 leg. cit. heranzuziehen. Im Sinne dieser Gesetzesstelle kommt als „gering“ nur ein Betrag in Betracht, der das zulässige Mindestmaß einer Geldstrafe nicht erreicht (Betrag 30 Schilling, § 241 StG). Ist das Entgelt, also der Fahrpreis, dagegen nicht als „gering“ zu bezeichnen, dann hat sich der Täter nicht wegen Uebertretung der Prellerei, sondern wegen Verbrechens des Betruges zu verantworten.

Der „Schwarzfahrer“ auf einer Straßenbahn, der die Straßenbahn listig und in Schädigungsabsicht um den Fahrpreis prellt, hat also außer einem erhöhten Fahrpreis auch eine Verurteilung wegen Uebertretung der Prellerei (Ermächtigungsdelikt) in Kauf zu nehmen. Der „Schwarzfahrer“ auf der Eisenbahn, der eine größere Eisenbahnfahrt in derselben Absicht gratis unternehmen will, hat dagegen neben dem doppelten Fahrpreis für die von ihm zurückgelegte bzw. ganze Strecke eine Verurteilung wegen Verbrechens des Betruges zu gewärtigen.

Dreißigjähriges Dienstjubiläum

Von Gend.-Patrouillenleiter **KARL BRENNER**, Gendarmerieabteilungskommando Mattersburg, Burgenland

Am 3. Mai feierten der Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten in Mattersburg Bezirksinspektor Neumann und die am Gendarmerieposten Mattersburg eingeteilten Rayonsinspektoren Michael Langecker und Josef Walter ihr 30jähriges Dienstjubiläum.

Aus diesem Anlaß gaben ihre Berufskameraden ein gemütliches, kameradschaftliches Beisammensein und bedachten die Jubilare mit netten Geschenken.

Die drei Beamten traten im Jahre 1927 in die Oesterreichische Bundesgendarmerie ein und haben während des Krieges meist als Feldgendarmen an den verschiedensten Frontabschnitten gedient. Dabei hat gewiß jeder einzelne von ihnen schwere und gefährvolle Situationen überstanden. Dennoch aber blieb keiner fern, als im Jahre 1945 bzw. nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft der Ruf an sie erging, am Wiederaufbau des Korps mitzuarbeiten. Gehörten sie doch zu jener verschwindend kleinen Gruppe von aktiven Gendarmen, die den Wirnissen dieser Zeit heil entronnen waren.

Sie haben während dieser 30 Jahre — und das ist im Verhältnis zu einem Menschenalter wohl eine sehr lange Zeit — stets tapfer und treu zum Wohle ihrer Mitmenschen gedient. Möge ihnen der Allmächtige nun das vergelten und sie noch viele Jahre gesund und bei ungetrübter Schaffenskraft erhalten.

Gendarmeriebezirksinspektor Wenzel Ranetzky †

Am 11. März 1957 ist in Drosendorf-Stadt Gend.-Revierinspektor i. R. Wenzel Ranetzky im 77. Lebensjahr gestorben.

Mit Revierinspektor Ranetzky wurde ein Stück Gendarmeriegeschichte zu Grabe getragen. Am 1. Oktober 1903 rückte er zum Infanterieregiment Nr. 12 in Troppau ein, von wo er nach zweijähriger Ausbildung am 21. Juli 1905 zum Landesgendarmeriekommando Nr. 10 in Troppau übernommen wurde. In weiterer Folge war er auf verschiedenen Posten der alten österreichischen Monarchie eingeteilt und wurde im Jahre 1919 als Postenkommandant nach Eggenburg und 1935 als Postenkommandant nach Drosendorf versetzt, wo er stets in mustergültiger Weise seine Pflicht erfüllte.

Im Ruhestande übertrug man ihm im Jahre 1945 die Leitung des Standesamtes Drosendorf, das er zehn Jahre hindurch mustergültig leitete.

Eine große Anzahl von Trauergästen, darunter sämtliche Bürgermeister der Rayonsgemeinden, und eine große Zahl von Kameraden des Aktiv- und Ruhestandes unter der Führung des Bezirksgendarmeriekommandanten Bezirksinspektor Gatterwe gaben dem Toten das letzte Geleit.

Neben der Stadtkapelle Theurer nahm auch der Gesang- und Orchesterverein Drosendorf unter Leitung des Dir. Mayer an der Trauerfeier teil und brachten Trauerchöre zum Vortrag.

Vizebürgermeister Julius Kaufmann nahm namens der Gemeinde Drosendorf Abschied von dem teuren Toten.

In Vertretung des Landesgendarmeriekommandanten von Niederösterreich hielt Bezirksinspektor Franz Gatterwe dem Verstorbenen einen tiefempfundenen Nachruf, wobei er die besonderen Verdienste hervorhob, die sich Revierinspektor Wenzel Ranetzky in seiner langjährigen Dienstzeit erworben hat und für die er wiederholt besonders ausgezeichnet wurde. Nach Dankesworten für die Treue und Pflichterfüllung im Dienste unserer geliebten Heimat wurde das Grab mit Kränzen des Landesgendarmeriekommandos als letzter Gruß der Kameraden geschmückt, während die Musikkapelle das Lied vom „Guten Kameraden“ intonierte.

Gend.-Bezirksinspektor **FRANZ GATTERWE**, Bezirks-gendarmeriekommandant in Horn, Niederösterreich

„Verblichen, aber nicht vergessen“

Von Gend.-Major **ALBERT GOLDGRUBER**, Abteilungskommandant in Urfaahr, Oberösterreich

Am 25. Februar 1946 wurde der provisorische Gendarm Josef Wohlschlager, damals eingeteilter Beamter des Gendarmeriepostens Schenkenfelden, im sogenannten Pannholz (Gemeinde Schenkenfelden, Bezirk Urfaahr) in Ausübung seines Dienstes ermordet.

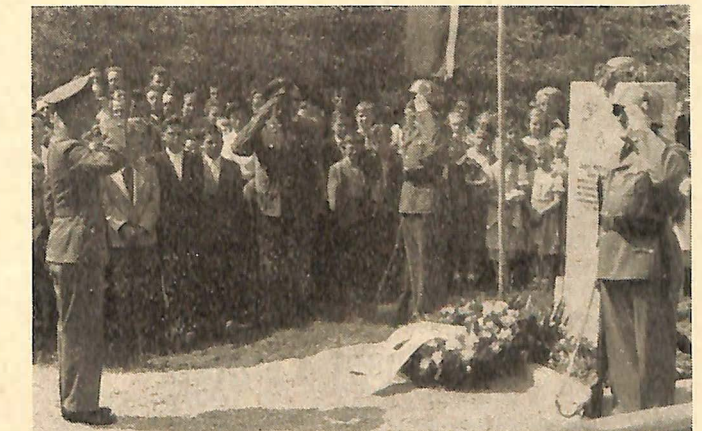
Viele Jahre mußten vergehen, ehe man an die Verwirklichung eines langgehegten Wunsches seiner Kameraden, dem Toten einen schlichten und eindrucksvollen Gedenkstein zu setzen, schreiten konnte. Im Frühjahr dieses Jahres sind nun die Gendarmen des Bezirkes



Der Gedenkstein des im Dienste gefallenen Gendarmen Josef Wohlschlager

Urfaahr an das Landesgendarmeriekommando mit der Bitte herangetreten, an Stelle des durch die Witterung bereits stark mitgenommenen Holzkreuzes ein Ehrenmal zu setzen, das für immerwährende Zeiten allen Menschen, die dort vorübergehen, die Pflichttreue und Opferbereitschaft eines Gendarmen vor Augen führen soll.

Geradezu symbolisch wirkt der Aufstellungsort selbst. An einer Landstraße, am Waldrand in einsamer und friedlicher Natur steht nunmehr ein Granitblock mit Inschrift und Lichtbild des treuen Gendarmen, der unter den Bäu-



Landesgendarmeriekommandant Oberst Dr. Ernst Mayr bei der Kranzniederlegung — Photo: Gend.-Patrouillenleiter Grauwald

men des heimatischen Waldes nach erbittertem Nahkampfe seine Seele aushauchte.

Der 2. Juni 1957 wurde für die Enthüllung und Weihe dieses Gedenksteines auserwählt. Ein strahlend sonniger Frühnachmittag trug zu dem feierlichen Charakter dieser Weihe bei. Zahlreich strömte die Bevölkerung aus der nächsten und weiteren Umgebung herbei.

Die Witwe des Ermordeten mit den beiden Kindern, zahlreiche Gendarmen aus nah und fern, Behörden- und Gemeindevertreter, Feuerwehr und Schulkinder nahmen an der Feier teil und gaben dem Akt ein würdevolles Gepräge.

Mit einem Choral, vorgetragen von der Gendarmeriemusikkapelle des Landesgendarmeriekommandos, wurde die Feier eingeleitet. Der seinerzeitige Kommandant des ehemaligen Landesgendarmeriekommandos für das Mühlviertel, Gendarmerieoberstleutnant Johann Kohout, wies in seiner Festansprache mit eindrucksvollen Worten auf die Pflichterfüllung der Gendarmen hin. Die Kameraden sind zwar von uns gegangen, sie leben aber alle in unserer Erinnerung weiter. Ferner erwähnte der Redner alle Menschen, nicht achtlos an dem Mahnmal vorüberzugehen, sondern anzuhalten und kurz in Andacht und Ehrfurcht derer zu gedenken, die ihr Bestes, ihr Leben, für Volk und Heimat hingegeben haben.

Die Enthüllung des Gedenksteinens wurde vom Landesgendarmeriekommandanten Oberst Dr. Ernst Mayr unter dem weihewollen Gesang des Kirchenchores vorgenommen.

Ortspfarrer Franz Müller aus Schenkenfelden nahm den Weiheakt vor und gedachte mit allen Anwesenden im Gebete des Ermordeten.

Ein Festprolog, vorgetragen von den Schulkindern, rief bei allen tiefen und zu Herzen gehenden Eindruck hervor.

Während die Musikkapelle die Lieder „Ich hab mich ergeben“ und „Ich hatt' einen Kameraden“ spielte, legte Gendarmerieoberst Dr. Mayr einen Kranz am Ehrenmal nieder.

Regierungsrat Müllner, Bezirkshauptmann von Urfahr, und Oberpolizeirat Dr. Koller, Geschäftsführender Sicherheitsdirektor in Linz, übermittelten die herzlichste Anteilnahme der Landesregierung.

Nach dem Verklingen der Bundeshymne erfolgte ein Vorbeimarsch am Ehrenmal, vor den Angehörigen des Ermordeten und den Festgästen.

„Verblichen, aber nicht vergessen“, sind alle Lieben, die von uns gegangen sind.

Gendarmerie-Kontrollinspektor i. R. August Grabner †

Am 2. April 1957 ist Gendarmeriekontrollinspektor i. R. August Grabner, gewesener Bezirksgendarmeriekommandant des Bezirkes Urfahr, infolge erlittenen Herzschlages im 67. Lebensjahr in Rohrbach, Oberösterreich, plötzlich verstorben.

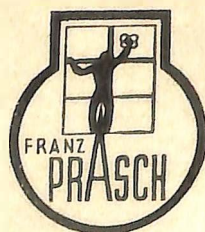
Kontrollinspektor Grabner war ein pflichtbewußter Kamerad mit objektiver Dienstauffassung und guten Lebensgrundsätzen, zielbewußt und gerecht. Von seinen Untergebenen wurde er geachtet und von seinen Vorgesetzten als guter Erzieher anerkannt.

Zu seinem Begräbnis fanden sich Gendarmerieoberstleutnant Johann Kohout, Bezirkshauptmann Regierungsrat Müllner aus Urfahr, die Bezirksgendarmeriekommandanten von Perg, Rohrbach, Freistadt und Urfahr, Kontrollinspektor Haltinger, Bezirksinspektor Ottensammer, Mader und Wögerbauer sowie viele Kameraden des Bezirkes Urfahr und jene der angrenzenden Bezirke sowie eine größere Anzahl pensionierter Gendarmen, darunter Oberst i. R. Alois Renoldner und Major i. R. Schachner ein.

Ein Zug aktiver Gendarmeriebeamter sowie die Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich gaben ihm ebenfalls, der Sarg flankiert

Josef Kornfeld

Feine Maß-Uniform- und Konfektionsschneiderei
Wien, VII, Kirchengasse 31
Telephon B 35 008



REINIGUNGSBETRIEB UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

WIEN I, BALLGASSE 4 • TELEPHON R 29006 (53 01 17)

FILIALEN: St. Pölten, Klostergasse 4, Telephon 22 26

Eisenstadt, Hauptstraße 24, Telephon 353 · Linz, Lederergasse 13, Telephon 28 1 12

Alle Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, Ungeziefervergiftung, Rattenbekämpfung, Fliegenbekämpfung
Beistellung von weibl. oder männl. Reinigungs- und Bedienungspersonal mit allen Materialien und Bequ coasten



von sechs dienstführenden Beamten, das letzte Geleit auf dem Weg zur ewigen Ruhe.

Mit dem Lied von „Guten Kameraden“, gespielt von der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich, verabschiedeten sich die Trauergäste vom Verstorbenen.

Gend.-Bezirksinspektor RUDOLF GRABNER,
Stellvertretender Bezirksgendarmeriekommandant
in Urfahr, Oberösterreich

Gendarmeriebezirksinspektor i. R. Johann Tikal †

Am 21. Jänner 1957 ist in Gallneukirchen Gendarmeriebezirksinspektor Johann Tikal im 84. Lebensjahr verstorben.

Bezirksinspektor Tikal war vom Jahre 1903 bis 1932 Gendarmeriepostenkommandant von Gallneukirchen. Durch seine Umsicht, kluge und verantwortungsbewußte Führung als Postenkommandant hat sich Kamerad Tikal zu einem vollkommenen Gendarmeriebeamten gemacht, dem auch von seinen Kameraden und Untergebenen größte Hochachtung entgegengebracht wurde.

In den Reihen der Gendarmerie galt er stets als Garant der Ordnung und Disziplin, aber auch als tüchtiger Lehrmeister und väterlicher Erzieher. Er wurde während seiner Dienstzeit mit mehreren Belobungszeugnissen ausgezeichnet. Außerdem war er auch Inhaber sichtbarer Auszeichnungen, wie des Silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone am Bande, der Silbernen Tapferkeitsmedaille, der Großen Silbernen Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich und der Bronzenen Ehrenmedaille vom Roten Kreuz mit der Kriegsdekoration.

Die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich, die Ortsmusik von Gallneukirchen, der frühere Landesgendarmeriekommandant für das Mühlviertel Oberst i. R. Alois Renoldner sowie Oberst i. R. Alois Menschik, Oberstleutnant i. R. Karl Simon, zahlreiche Gendarmeriebeamte des Ruhestandes, die Gendarmeriebezirkskommandanten von Urfahr und Freistadt, Bezirksinspektor Johann Wögerbauer und Ferdinand Mader, der Bezirkshauptmann von Urfahr Regierungsrat Müllner, ein Zug aktiver Gendarmeriebeamter, der Bürgermeister von Gallneukirchen Oberschulrat Köttstorfer mit der Gemeindevertretung, die Bürgermeister der angrenzenden Gemeinden Altenberg, Engerwitzdorf und Unterweitzdorf, eine Abordnung der Jägerschaft des Bezirkes Urfahr unter Führung des Bezirksjägermeisters Regierungsrat i. R. Horner, der Gesangverein, der seine kunstvoll gestickte Standarte mitführte, sowie zahlreiche Trauergäste gaben dem Verstorbenen das letzte Geleit.

Den Kondukt führte Pfarrer Konsistorialrat Albert Silberhumer aus Gallneukirchen.

Am Grabe sprach der Vertreter der Gendarmerie Bezirksinspektor Johann Wögerbauer, ferner der Bürgermeister Oberschulrat Köttstorfer und Bezirksjägermeister Regierungsrat i. R. Horner dem Verstorbenen für sein Wirken Dank und Anerkennung aus.

Möge nun dieses von Arbeit und rastlosem Wirken erfüllte Leben, das seinen irdischen Weg zu Ende ging, in Gott die verdiente Ruhe finden. Wir aber wollen in guter Kameradschaft stets seiner gedenken.

Gend.-Bezirksinspektor JOHANN WÖGERBAUER,
Bezirksgendarmeriekommandant in Urfahr

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Kä s. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7—11

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI SCHWECHAT BRUCK a. d. L.
Hauptstraße 27 Hauptplatz 3 Lagerstraße 2
Tel. 72 13 93 Tel. 77 64 36 Tel. 253

Wiiertsdorfer Zementwerke

Phil. Knack & Cie.

Klagenfurt, Burggasse 4, Kärnten

Seit 1806
führend
weil
verlässlich

Billig
weil
dauerhaft

DIE QUALITÄTS-
FROTTIERWAREN
FROTTIER-HANDTÜCHER, -BADETÜCHER, -MATTEN,
-STOFFE, -BADEMÄNTEL, -STRANDMODELLE

JOH. Garber SOHN



FACHGESCHÄFT

OTTO WENZEL

GRAZ, Gratzbachgasse 59, Tel. 87 8 11

GIBIAN & JOHAM KOMMANDITGESELLSCHAFT

IMPORT UND GROSSHANDEL
GETREIDE, FUTTERMITTEL
LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE

WIEN I, LICHTENFELSGASSE 5

TELEPHON 33 46 61
TELEGRAMME: GIBIANUS WIEN
FERNSCHREIBER: 1405

Ihre Übersiedlung in Wien
oder nach den Bundesländern
per Bahn oder Möbelauto
bestens und billigst durch

KIRCHNER & CO.

Wien I, Fischhof 3 — Bauernmarkt 22
Tel. 63 7636, 63 1606, 63 4568, Fernsch. Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Verpackungen Leih-
kisten / Versicherungen / Eiltransporte / Bewährte
Vertretungen in allen Orten Österreichs

METALLWARENFABRIK

BRUDER SCHNEIDER A.G.

WIEN VI Pokale / Plaketten, Sportmedaillen
Bürgerspitalgasse 8 für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
Tel. Nr. A 32 252, A 35 197 waren / Haus- und Küchengeräte

RESTAURANT

Graz, Neutorgasse 48
(nächst Hauptpostamt)

Bierstüberl / Klubzimmer

Schöner Sitzgarten
Aus Küche u. Keller wird das
Beste geboten

Christine Wagner
Restaurateurin



GÖSSERBRÄU

KOLONIALWAREN-GROSSHANDLUNG

C. TRAUNMÜLLER

GMUNDEN, OBERÖSTERREICH

Erzeugung der Blitz-Gugelhupfmassen
Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und -Vanillezucker

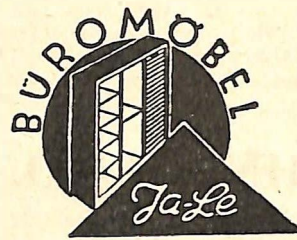
SALZBURGER STADTWERKE

Elektrizitätswerke / Fernheizkraftwerke
Gas- u. Wasserwerk / Verkehrsbetriebe

ABGABE 1956

- 189 Millionen kWh Strom
- 7,3 Millionen m³ Gas
- 9,9 Millionen m³ Wasser

Obus, Autobus, Lokalbahn, Draht-
seilbahn und Mönchsberglift
beförderten 30,3 Millionen Fahrgäste



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELDASSE 53

TELEPHON B 33 4 26

AUSLIEFERUNGS-LAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co. Graz, Neutorgasse 47. Telefon 45 43
- Tirol: Fa. Otto Schütz Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19. Telefon 55 63

Filli

KÄRNTNER EISEN- UND EISENWARENGROSSHANDLUNG

FILLI & CO

KLAGENFURT
BAHNHOFSTRASSE 6

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

LASKEGASSE 17

TELEPHON R 37 0 54

R. TSCHUDA

KESSELSCHMIEDE

GRAZ - GÖSTING

GÖSTINGER STRASSE 88 · 8 44 27

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERASSE 18-24, TELEPHON B 13 0 74

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenranke, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENASSE werden aufgenommen

**Akkumulatorenbau
Ing. Gustav Winkler**

GRAZ, Grieskei Nr. 22, Telefon 85 2 28

Reparaturwerkstätte und Erzeugung moderner Auto-, Motorrad-, Radio- und Telefon-Batterien

TECHNISCHE BEDARFSARTIKEL
KRAFTFAHRZEUG-ZUBEHÖR

Absolut reelle Bedienung

Körner und Wondratschek

Klagenfurt, Paradeisergasse 7 (Burg), Tel. 5000

ALPENKOHLE-GES. M. B. H.

Graz, Kaiserfeldgasse 21, Telefon 81 5 91, 86 2 27

KOHLE, KOKS, BRIKETTS, BRENNHOLZ

STEININDUSTRIE

MAX MÖRZ

Graz, Lauzilgasse 21a, Tel. 210 10

Sämtliche Natur- u. Kunststeinarbeiten
Eigene Steinbrüche, Schotterwerk

Die Firma

HANS PILCH

UHRMACHERMEISTER, Tel. Y 10 6 35 F

übersiedelt nach Wien XVI
Ludo-Hartmann-Platz 2

hp

Wir werden weiterhin bemüht sein,
die verehrlichen Gendarmeriedienststellen sowie die werte Beamenschaft zufriedenzustellen

„FANAL“

TREIBSTOFF- U. MINERALÖL-VERTRIEB

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zentrale Wien III, Mohsgasse 30-32, 72 61 28

Lager: Wien-Nordbahnhof, 55 85 53

Geco

Alle Bedarfsgegenstände für Jagd u. Fischerei

Gustav Genschow & Co.

Ges. m. b. H. — Wien III

Lieferung nur über den Fachhandel

Volkswagen-Verkaufsstelle
und Werkstätte
Auto und Motorrad-Handel
Reparaturen, Abschleppdienst
Wieser-Bremsendienst
Puchwerkstätte

**BRÜDER
KAMPL**

LEOBEN
Josef-Heissl-Straße 11
Telephon Leoben 27 18

BÜROMASCHINEN

BÜROBEDARF

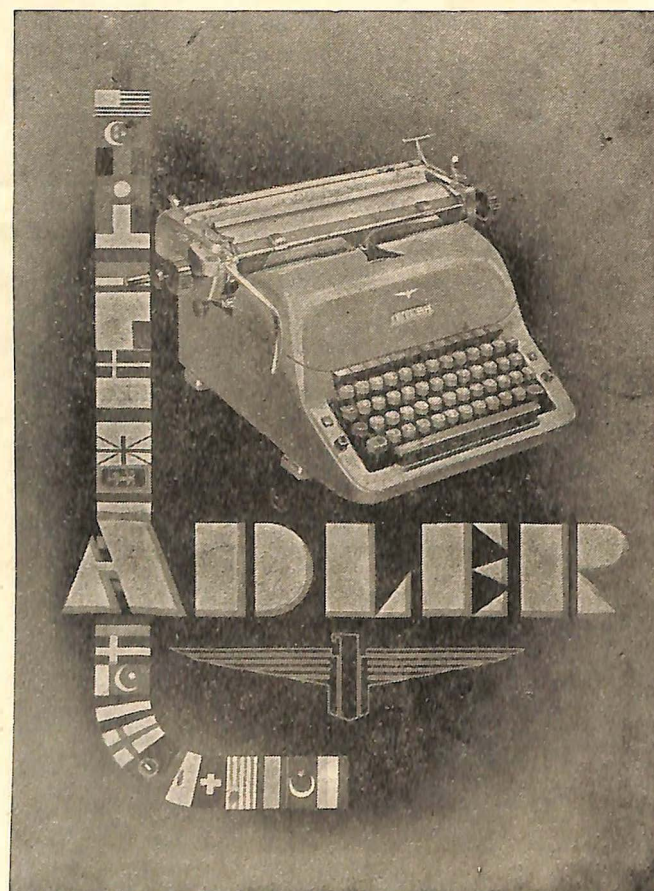
AUGUST **GUNYIS**

- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

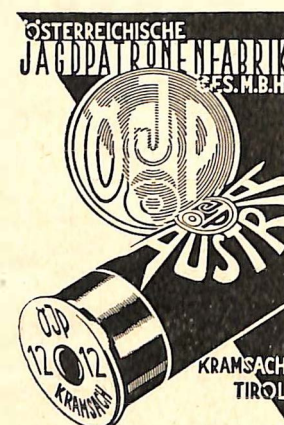
WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6

Telephon 56 41 86, 56 11 12

Eigene Reparaturwerkstätte



ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN



Nicht wie im Inland bewähret

sondern auch . . .

„Es freut uns sehr, Ihnen versichern zu können, daß Ihre Schrotpatronen uns nie im Stich gelassen haben. Unser Weg führte von Algier ausgehend über das Atlasgebirge durch die Sahara nach Süden bis ins Nigergebiet. Später kamen wir nach Haute Volta und Dahomey. Gegenüber der Trockenheit der Sahara herrscht im Süden eine zeitweise Luftfeuchtigkeit von 98%. Trotzdem wir die Patronen in der normalen Verpackung, ja längere Zeit sogar offen bei uns trugen, können wir von keinem einzigen Versager berichten . . .“

Österreichische Westafrikaexpedition 1955/56

Asmann

Fahrrad- und Mopedteile für hohe Ansprüche

Seit über einem halben Jahrhundert die
FÜHRENDE MARKE

St. Rochus-Fußsalz

Sauerstoffhaltig, aus hochwertigen Salzen, verhilft rasche Beseitigung von Fußschmerzen, Fußschweiß, Müdigkeit, harte Haut und geschwollenen Füßen. Jahrzehntlang bestens bewährt, billig im Gebrauch und unentbehrlich für gesunde und besonders pflegebedürftige Füße. In allen Apotheken, Drogerien, Parfümerien erhältlich.

Originalpackung S 4.90
Doppelpackung S 8.—

Prosanta-Präparate, Wien IX
Spitalgasse 31, Telefon 33 24 160



GLASWERKSTÄTTEN
FRANZ PAMER
FLACH- U. HÖHLGLAS-GROSSHANDLUNG
WELS, STADTPLATZ 48
FREIUNG 19, TELEPHON 21 39

Häentner

Import- und Großhandelsgesellschaft m. b. H.

Klagenfurt
Bahnhofstraße 67, Telefon 27 79

JODBADEKUREN IN
BAD HALL
OBERÖSTERREICH
BEI



DENN JOD
HAT SICH IN LETZTER ZEIT
ALS KAUM ERSETZBARER
HEILSTOFF BEI DIESEN CHRON.
ERKRANKUNGEN ERWIESEN

Chemische Reinigung
und Großwäscherei

ALBERT KALTENEGER

SALZBURG
AUGUSTINERGASSE 26 b

- Uniformen werden zu verbilligten Preisen gereinigt

Die Neue Zeit

ORGAN DES SCHAFFENDEN VOLKES VON
KARNTEN

Redaktion und Verwaltung:
KLAGENFURT, Viktringer Ring 28, Tel. 20 25

Die
meistgelesene
Tageszeitung
des
Landes

Pappenfabrik Lengfelden
LENGFELDEN BEI SALZBURG

Josef Dietz

Erzeugung von Weiß- und Graupappe, Holzstoff
Einstampfung von Altpapier, Behördenakten usw.
mit Verstampfungsgarantie

TELEPHON: SALZBURG 72 602

ZIEGELEI

WÜRZBURGER, WELS

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten
FERNRUF 30 54

Elektra-Haushaltgeräte
Infra-Heizung
sämtliches Material

Paul Glüxmann

WIEN I, Teinfaltstraße 5 Telefon U 22 034

Das Haus der guten Möbel

4 Vorteile

- Riesenauswahl - über 1000 Ausstattungen
- Die besten u. billigsten Möbel Österreichs Schlafzimmer von S 3900.— aufwärts
- Ratenzahlung ohne Aufschlag, ohne Zinsen
- Zustellung frei Haus mit eigenem Spezialauto

Das führende Möbelhaus Kärntens
MÖBELHAUS KARL STADLER
Klagenfurt, Theatergasse 4

Wird empfohlen als solid und preiswert!

IHRE
BEKLEIDUNG
AUS
DEM

modenhaus

HANS REGULA & CO.
LEOBEN, STRAUSSGASSE 11

Unterkärntner Molkerei

r. G. m. b. H.

Klagenfurt, Siriusgasse 32
Telephon 44 11 und 43 06

60 Filialen
in Klagenfurt
Kruppendorf
Pörschach
Velden
Maria Wörth
Reifnitz
Ferlach

M. ROBITSCHKE

Generalvertretung der Schweizer Markenuhren
„REPCO“ und „TELIX“
Gold und Juwelen
Wien I, Kärntner Straße 41, Ringbasar am Porrahausplatz
Günstige Teilzahlungen

MUSIKHAUS DOBLINGER



MUSIKALIEN MUSIKINSTRUMENTE
SCHALLPLATTEN LANGSPIELPLATTEN
Prompter Postversand
WIEN I, Dorotheergasse 10 52 35 04 Serie

Technische Gummi- und Asbestwaren - Schläuche aller Art - Dichtungsmaterial
Armaturen und sonstige technische Bedarfsartikel

PERSICANER & CO.

Wien I, Schottenring 25 - Telefon 32 21 66, 32 21 68

Neuzeitliche Lehrmittel

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach
Ing. Ernst Roller

Einheitliches Stativmaterial für Schule,
Industrie und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



UNIVERSITAS - LEHRMITTEL
Gesellschaft m. b. H.
Wien III, Bentrigasse 32 - Tel. M 11 076 Serie

Bücher von allgemeinem Interesse!

OLGR Dr. Gustav Chamrath
Wie mache ich ein Testament?

64 Seiten, kart., S 9.—
Viel Ärger bliebe manchmal erspart, wenn man besser über das Erbrecht Bescheid wüßte. Hier bietet der Autor eine kurze Übersicht mit praktischen Anleitungen zur Abfassung letztwilliger Verfügungen sowie Musterbeispiele von Testamenten.

Interessante Fragen aus dem Eherecht
insbesondere das Recht der Ehescheidung

120 Seiten, kart., S 12.—
In lebendiger Darstellung bietet hier ein Fachmann einen Wegweiser zur Lösung wichtigster Probleme des Alltags.

OLGR Dr. Erich Machek
Die österreichische Bundesverfassung

232 Seiten, kart., S 18.—
Jeder Staatsbürger sollte die Verfassung kennen! Alles Wissenswerte darüber ist in diesem Buch klar und knapp zusammengefaßt.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch
X und 330 Seiten, kart., S 24.—, Ln., S 30.—
Eine handliche, billige Textausgabe des ABGB für jedermann.

In allen Buchhandlungen zu haben



Hippolyt-Verlag
St. Pölten, Linzer Straße 5-7



bei allen führenden Herrenausstattern erhältlich!

THEODOR FRIEDMANN'S NACHFOLGER / WIEN I. GRABEN 16



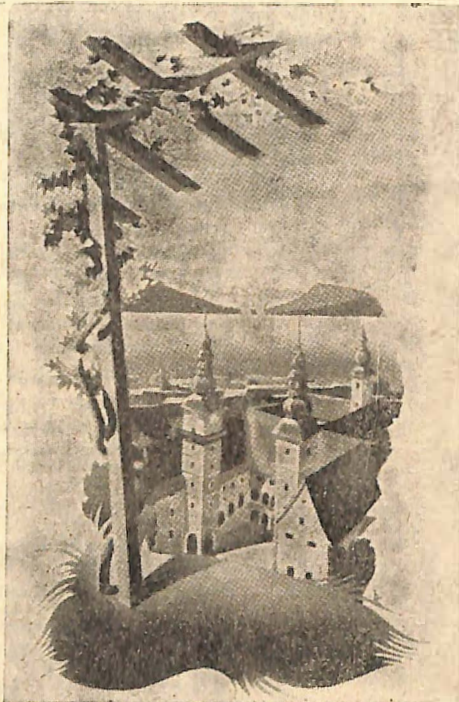
Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

- Brauerei Liesing mit Mälzerei
- Brauerei Wieselburg
- Linzer Brauerei
- Brauerei Gmunden
- Sternbrauerei Salzburg
- Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei
- Gasteiner Thermalwasserversand
- Brauerei Kundl
- Bürgerliches Brauhaus Innsbruck
- Brauerei Reutte

KÄRNTNER MESSE, KLAGENFURT



ÖSTERREICHISCHE HOLZMESSE
8.—18. August 1957

Sonderausstellung
der Holzverarbeitenden Industrie Österreichs
Fahrpreismäßigungen auf in- und ausländ.
Bahnen und auf der Österr. Kraftpost

TELLER



DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS